

7.
rck.
vor
ner
dem
dass
nen
/ih
die
hr
at
die
ora
ach
in
oo.
ere
de
en





FRIDERICUS
BORUS:



CUS REX
S. I. A. E.

13

Der
Staat
von
Preußen.





Gewogener / und nach Verdienst
geehrter Leser!

Die Erfahrung aller Zeiten
hat vorlängst alle Nachsinnende
überredet / daß gleich
wie die Welt-Kugel an sich
selbsten rund / sich Circels-weise herum
wälze / also auch alle Affaires, so auffsel-
biger vorkommen / Circels-weise ihren
Lauff führen. *Circulus est omnium re-
rum humanarum!* deswegen die Alten der
wanckelbahren Glücks-Göttin nicht un-
füglich ein Rad zugesellet / dessen Schei-
ben bald unten / bald oben ihren Lauff vol-
lenden. Nicht nur particuliere Persohnen /
nein! die größten Estats und Reiche der
Welt haben solchen Wechsel erfahren und
erfahren müssen / daß es nur gar zu wahr
sey / was jener schreibet: *Sic omnia verti
Cernimus, atque alias assumere pondera
gentes &c.* Will jemand es nicht glauben /
A. 2 der

der wende die Augen auf nachfolgende wenige Blätter/und betrachte des Preussischen Estats seltsahme Abwechselungen. Preussen/ ein vor diesen Souveraines Königreich / musste den Pohlen/ den Teutschen Ritter-Orden sich unterwürffig machen lassen/ biß endlich das so gerecht als mächtige Brandenburg ihm den Fürsten-Hut durch Herzog Albrecht/ den Hut der Souverainen Freyheit durch den grossen Fridrich Wilhelm aufsetzen liesse; Ruhmbefagter Fridrich Wilhelm hatte zwar den Gordischen Knoten der Polnischen Lehnbarkeit durch Verstand / und Tapfferkeit aufgelöset / doch hatte das Verhängniß Fridrich den Weisen bestimmt / ihm die Krone/ so es so viele Jahrhundert entbehren müssen / gloriwürdigst mit eignen Händen aufzusetzen. Mein geneigter Leser wünsche dem weisen Fridrich glückliche Beständigkeit/ gratulire Preussen zu der neubelebten Ehre/ und bleibe demjenigen gewogen / dessen Vergnügen ist ihm zu dienen.

Im

Inhalt.

1. Capittel von der Königl. Preußi-
schen Majestät hoher Person /
Gemahlin / und Kindern.
2. Von dero Eltern.
3. = = Geschwistern.
4. = = dem Stamm-Hause.
5. = = den Marggrafen Fräncki-
scher Linie / Culmbach und D-
nolzbach.
6. Von den Preußischen Prærogati-
ven / Ritter-Orden / Wapen.
7. Von der Kön. Preußisch. Hof-
Statt.
8. Von der Regierung / und abson-
derlich Civil-Estat.
9. Von Militair-Estat.
10. Geographische Beschreibung.
- II. Königl. Preußische Præten-
siones und Gerechtsame.

6 C. 1. von Kön. Pr. W. hoher Person

Das erste Capitel/
Von Königl. Preussischer Majestät
Hoher Person / deren Gemahlin
und Kindern.

§. 1.

Was höchste Oberhaupt des grossen
und glücklichen Preussischen Estats
ist iewo Friderich der III. von Got-
tes Gnaden / König zu Preussen /
Souverainer Prinz von Dranien /
Marckgraff zu Brandenburg / des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst zu Mag-
deburg / Cleve / Jülich und Berg / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben / und Wenden / auch in Schle-
sien zu Crossen in Schwibusen Herzog / Burg-
graff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
den und Camin / Graff zu Hohenzollern / zu der
Marck / in Ravensberg / Hohenstein / Lingen /
Mörs / Bühren und Lehdam / Marquis zu der
Wehr und Blifzingen / Herr zu Ravensstein / auch
Arlay und Breda / der Lande Lawenburg und
Bitow.

§. 2. Inregierende Königl. Majestät sind ge-
böhren den 1. Jul. 1657. zu Königsberg in Preuss-
sen nicht ohne glückliche Vorbedeutung / daß
eben dieser Ort dereinst so glücklich seyn würde /
zum ersten die längst-meritirte Königl. Cron
auff

Derer Gemahlin und Kindern. 7

auff dem Allerdurchlauchtigsten Hause zu sehen/
zu dessen grandeur sein Herr Vater der grosse
Fridrich Wilhelm eben in selbigen Jahr ein
großes Fundament legte/indem vermöge der am
19. Sept. geschlossenen Belawischen Tractaten/
die Cron Pohlen die Souverainität über das
Herzogthumb Preussen freywillig überlieffen/
worüber sie vorhin so hart gehalten/ daß sie sich
erkläret lieber hundert Jahre Krieg zu führen/
als im geringsten davon abzustehen. Der glück-
liche Name Fridrich machte den frohen Unter-
thanen eine ohngemeine Hoffnung/ weil mit die-
sem Namen dem Durchlauchtigsten Hause alle-
mahl eine neue/und höhere Bürde zugewachsen/
also war Fridrich sonsten Edel Fridrich ge-
nannt/ der L. oder V. wie andere zählen/in solchem
Ansehen/ daß Graff Rudolff von Habsburg
ihm großen Theils die Käyserliche Crone zu dan-
cken/ wie dann dieser auch nicht unerfentlich ge-
wesen/ sondern auffer ungemeynen Gnaden Be-
zeugungen A. 1273. auff dem Reichstag zu Aken
das Burggrasthum Nürnberg auf sich und seine
Erben solenniter auffgetragen.

Fridrich der Dritte erhieltte in Ansehung der
von seinem Vater/ und Groß-Vater dem Reich
geleisteten treuen Dienste/ von Käyser Carol IV.
die Lehn von Schlüsselburg/ als Tangerode/ Neu-
hof/ Schellenbach 1355. den Zins in den Bam-
bergischen/ Würzburgischen und Eichstädtischen

8 C. I. von R. Vr. Maj. hoher Person/

Klöstern. 1362. den Rhein-Zoll zur Celle. 1366. die Expectantz auff alle im Elsaß offenwerdende Lehn. Er kaufte selbst zu Wassertrudingen/ Gunzenhausen/ Münchberg/ Feuchtwang/ Uffenheim etc. Er war in Abwesenheit des Käyfers Reichs-Vicarius, und seine Vertraulichkeit mit dem Käyser so groß/ daß auch eine Verlobniß zwischen ihren Kindern/ so noch sollten geboren werden/ gestiftet wurde. Dessen Sohn Friderich brachte die Churfürstl. Brandenburgische Würde auff das Durchl. Hohenzollerische Haus/ dann ihm Käyser Sigismundus auff dem Reichs-Tag zu Costniß A. 1417. mit Consens und Bewilligung der Reichs-Stände die Chur Brandenburg auftrug/ und zwar nicht ohne Verdienst/ weil Er so wohl als seine Vorfahren sich umb das Königl. Böhmische Haus jederzeit höchst verdient gemacht. Er durch seine ohnermüdete Bemühung nicht wenig zur Käyserlichen Erhöhung beygetragen: in dem Hungarischen/ Hufittischen/ und Märckischen Kriegen vor dem Käyser unsägliche Auskosten gehabt/ auch bahres Geldes 500000. Goldgülden erlegt/ welches der Zeiten/ da Silber und Gold wegen der annoch unentdeckten West-Indien/ und neuen Fahrt umb das Cabo Bona Speranza viel seltener und wenigstens in viermahl so hohen Preis/ und also die Summa über die 2000000. Ducaten/ oder vier Millionen Reichs-Etaler ausmachen würde.

Beren Gemahlin und Kindern. 9

würde. Die Burggraffen in der Marck so viel-
mahls die Stadthalterschaft geführet / Der
Kaiser derselben überdrüßig / weil sie so vielmahls
sich wider ihn empöhret / es sich auch nicht schicken
wolte / daß der Kaiser zwen Churfürstenthümer /
und Stimmen bey der Wahl führen solte (dann
eine hatte Er bereits / als König von Böhmen.)
Nun war nach dieser hohen Würde keine mehr
übrig / die diesem Hause einen neuen Lustre zu
ziehen / als die Königliche / zu deren Erlangung
unsere icht regierende Majestät vom gütigen
Himmel ausersehen worden / auf den wir wieder-
um gerathen / anbey hoffen / es werde der geneig-
te Leser diese Digression nicht übel nehmen / die
um desto nöthiger / weil dadurch die Aufnahme
des Königlichen Hauses / und der Anwachs dero
Länder ziemlicher massen kan ersehen werden.
Wann Gott der Allmächtige Helden läßt geboh-
ren werden / die er als hohe Werkzeuge zu Aus-
übung seiner geheimden Rathschlüsse in der Un-
ter-Welt gebrauchen will / rüstet er sie mit un-
gemeinem Verstande und solchen Gaben aus /
die sie vor allen hiezü fähig machen. Man spürte
gleich in erster Kindheit ein solches Ingenium an
unserm Fridrich / darinnen der Verstand die
Jahre weit übertraff / daß die edlen Künste und
Tugenden nicht nur liebte / sondern auch sich der-
massen darinnen übte / daß wir nunmehr keine
Ursach finden uns zu verwundern / wann ihm die
A 5 ganze

10 C. I. von R. P. M. hoher Person/

ganze Welt den Ehren-Titul eines Salomons seiner Zeit beyleget / wiewohl seine kriegerische Helden-Thaten billich in uns den Zweifel erwecken / ob er nicht vielmehr ex utroque Caesar zu nennen. Den 30. Apr. 1688. setzte Ihrer Königl. Majestät damahls Chur-Prins Durchl. den Chur-Hut auff / nachdem der grosse Fridrich Wilhelm am 29. dito diese Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselt. Vorhero aber am 27. die Regierung deroselben anbefohlen.

So bald Fridrich III. den Brandenburgischen Scepter in die Hand genommen / gebraucht er denselben zu Verbesserung seines Landes / Beschätzung seiner Unterthanen und Allirten. Die schädlichen Duelle wurden durch öffentliches Edict vom 6. Aug. abgeschaffet. Die Africani-schen Commerciën am 14. encouragiret. Sie verwerffen großmüthig das Französische Anerbieten / und verbinden sich am 15. Oct. zu Minden mit Wilhelm-Heinrich Prinzen von Oranien zur Ausführung seines auf Engelland gerichteten Dessenins, welches ihm nachmahls bey glücklichem Fortgang die Krone von Großbritannien auf das kluge Haupt setzte. So hatte damahls Minden an der Weser ein seltnes Glück / welches ihm seit den Zeiten seines grossen Königs Witekindi nicht wiederfahren (dann dieser und Carol der Grosse sich eben daselbst abouchiret) zwen der klügsten Prinzen von Europa zu beherbergen / denen

Deren Gemahlin und Kindern. 11

denen beeden das Verhängniß eine souveraine Königs-Crone / die sie von ihren Eltern nicht ererbet / ihrer Verdienste wegen zugedacht hatte. Anno 1689. den 13. Apr. kündigten damahl. Churf. Durchl. dem hochmüthigen Franckreich den Krieg an / eroberten am 6 Maji Rheinbergen. Am 16 Jun. Käyserwehrt. Am 11 Jul. die vor Bonn angelegte Fränkösische Schanze mit Sturm. Am 24 lieffen sie mit Beschießung der Haupt-Bestung Bonn den Anfang machen / giengen selbstn öftters in die Approchen, und recognoscirten ohne einigen Egard, auff ihre hohe Person zu haben / so wohl ihre als die feindliche Arbeit / bezwangen sie am 15 Oct. und nahmen selbst Possession davon. Eben in diesem Jahre / da ihre Tapfferkeit sie mit so vielen Sieges-Palmen erönete / sammleten sie nicht geringer Oliven- & Zweige durch deren Mediation, wodurch dero Minister der Herr geheimbde Ekats-Rath von Fuchs die Streitigkeiten zwischen Dännemarc und Holstein beylegte. Anno 1690 giengen ihre Churfürstl. Durchl. selbstn wieder zu Felde / conferirten mit dem Bischoff vom Münster zu Scherenbeck. Den 7 Jul. zu Mastricht mit dem Fürsten von Waldeck, und lassen 20000 streitbahre Brandenburger sich mit den Niederländern bey Waterloo conjungiren. Anno 1691 signalisirten die Brandenburgischen Auxiliar-Trouppen unter den Genera-
War-

12. C. I. von K. M. M. hoher Person/

Barfuß in dem Treffen bey Salankemen am 18 Aug. nicht weniger in Braband bey Leuse am 19 Sept. 1692 zwingen die Brandenburgische Hülffs = Völcker den Französichen Marschal de Kouffleur die Belägerung vor Namour auff zuheben. 1693. erwiese am 29 Jul. Marggraf Carl Philipp in dem blutigen Treffen bey Landen/das es wahr sey/was der Poete spricht:

Fortes creantur fortibus,

Nec imbellem feroces,

Progenerant Aquila columbam.

1694 Schickten S. Churf. Durchl. abermahls 6000 Mann in Ungarn/ im September selbigen Jahrs belagerten und eroberten in Niederland dero Trouppen die Stadt Huy. Anno 1695 halffen dero sieghaffte Wafften in Italien im Jul. Casal erobern/ wie auch im Sept. Namur. 1696 setzten selbige dero Laude in Sicherheit/ reifeten anno 1697 selbst nach Preussen um auf alles bey vorseynder Wahl eines neuen Königs in Pohlen ein wachendes Auge zu haben/ selbigen Jahres legten Ihre Churf. Durchl. bey erfolgtem Niswickischen Frieden die Wafften nieder/ lieffen sich die Wohlfahrt ihrer Länder höchstens angelegen seyn/ bis die Spanische Successions-Sache/ so noch iesiger Zeit ganz Europa beunruhiget/ Sie als einen getreuen Reichs = Patrioten nöthigte den Harnisch wieder das unruhige Franckreich anzulegen/ in welchem Kriege dann dero

Derer Gemahlin und Kindern. 13

dero gerechte Waffen vom Himmel mit verschie-
denen glücklichen Suceſſen gesegnet worden.
Das eroberte Bonn/bezwungene Käyserwehrt/
eingenommene Geldern u. a. werden ewige
Denckmahl ihrer glücklichen Tapfferkeit seyn/
wie nicht weniger die an der Donau bey Hoch-
städt am 13 Aug. dieses Jahrs besochtene Victorie,
wo der tapffere Brandenburgische Adler dem
hochmüthigen Hahn die Schlag = Federn mit
rupffen helffen.

Vorhero aber nemlich den 18 Jan. 1701 nah-
men Ihre Churfürstl. Durchl. zu Königsberg in
Preussen den Titul eines Königs an / welchen
dero Meriten längst verdienet / auch lange schon
mit höchstem Fug ohne iemands Einrede führen
können. Dann da ihrem gloriwürdigsten Herrn
Vater dem grossen Fridrich Wilhelm von der
Republic Pohlen in den erwehnten Belauischen
Tractaten die Souverainität über das vorher
lehnbare Herzogthum Preussen / und also vis &
potestas Regis Majestativa aufgetragen worden/
fehlten Ihr Churf. Durchl. nichts als der bloſſe
Titul. Der geneigte Leser urtheile selbstn aus
dem VI Articul des vorhin angezogenen Belauis-
schen Friedens. Ducatum Prussiae iis finibus cir-
cumscriptum, quibus Serenissimus Elector illum
olim jure Feudi ante hoc bellum excitum posside-
bat, ipse deinceps, & descendentes omnes, donec
quisquam supererit ex descendentibus Mascalis
Sue

14 C. I. von R. N. M. hoher Person/

*Suae Serenitatis Electoralis Jure Supremi Domini
cum summa absolutaq. Potestate possidebunt regentq.*
Wann nun die Souverainität die höchste Mar-
que eines Königes / ja nicht einmahl ein essen-
tielles requisitum desselben / massen dann denet
Königen von Neapoli niemand den Königl. Ti-
tul wird streitig machen / ohnerachtet die Besitzer
selbiges Königreiches selbiges von dem Römi-
schen Pabst zu lehn holen / auch jährlich ihre Re-
cognition mittelst Präsentation des weisen Zel-
ters / und der Gold-Börse zu Tage legen / so sie-
het man nicht / wie einem Prinzen / der so sou-
verain sein Land besitzet / der verdiente Ehrens-
Titul / wodurch niemand Eintrag geschicht / könn-
ne gedispütiret werden. Ich sage nochmahls /
dass niemand etwas dabey verliere / als welches
weit von Ihrer Königl. Majestät Intention ier-
derzeit entfernet / wie dero durch die That bestä-
tigter Wahlspruch SUUM CUIQUE einen jeden
überzeuget. Nicht verlieret dabey das Reich /
als welches auff Preussen seine Prätension nie-
mahls mainteniert / und da einige ohne Grund
solche erregt / unter dem nichtigen Vorwand /
dass es von Deutschen Rittern vormahls besessen
worden / selbige von den klügsten selbstem ver-
worfen worden / weil der Orden diesen Pölni-
schen Prinzen / wie Preussen vor diesem gewesen /
von demselben Königreiche allemahl zu Lehn ge-
tragen / und sich des erhaltenen Beneficii durch
die

16 C. I. von R. P. M. hoher Person/

Glaubens halber/ Franckreich/ die Thäler/ die Pfalz/ die Schweiz verlassen müssen / und nirgends häufiger vor ihrem Gewissen Ruhe/ vor ihrem Leibe Unterhalt/ als unter den mächtigen Schutz-Flügeln des Preussischen und Brandenburgischen Adlers gefunden. Doch ist weit über allem diesem Lob das seltene Exempel eines so grossen Monarchen/ womit er seinen Unterthanen vorleuchtet. Hiemit stimmt überein die Liebe zur Gerechtigkeit/ welche auch dem geringsten dero Unterthanen ein gnädiges Ohr gemmet. Die Zuneigung zu Unterhaltung des Friedens nicht nur in dero/ sondern auch in vielen benachbarten Ländern. Dännemarc/ Holstein/ Mecklenburg/ und mehr andre haben die hohe Brandenburgische Mediation zu Beylegung ihrer Troublen mit Vergnügen und glücklichem Success mehr als einmahl angenommen. Die Wissenschaften und Künste / welche den wütenden Krieges-Flammen aus manchem schönen Ort ausweichen müssen/ finden ein glückliches Vaterland / wo Fridrich den Scepter führet. Die zu Halle anno 1694 so prächtig gestiftete/ so kostbar unterhaltene/ mit den gelehrtesten Männern ihrer Zeit besetzte / und dahero höchstblühende Fridrichs-Universität: Die Anno 1700 fundirte Societät der Wissenschaften/ die Krieges-Schulen und Academien aller Künstler / Mahler/ Bildhauer/ und anderer/ wann man mit selbigen

bigen zugleich die vielfältigen Lorber-Kränze betrachtet / welche von dero siegenden Armeen in Ungarn / an der Donau / am Ober- und Unter-Rhein / an der Maas und Schelde / in Piemont und Savoyen gebrochen worden / bestätigen bey noch lebender und nach uns kommender Welt die vor Alters angemerkte Regel / daß die Wissen-schaften und Waffen in einem Ekat zugleich in höchster Blüte stehen: Die prächtigen Gebäu-de / das Königl. Schloß / die herrlichen Lusthäu-ser / Potsdam, Oranienburg &c. / die kunstreichen Statuen / die kostbaren Brücken und Schleussen / die mit neuen Kunstmäßigen Häusern angefüllte Brandenburgische Städte und Länder sind un-widersprechliche Zeugnisse / daß Fridrich mit ja so großem Zug von seinem ganzen Ekat, als vor-mahls Augustus von seinem Rom / sich rühmen könne / marmoream se relinquere, quam lateri-tiam acceperit. Die Enge der Zeit / und Pa-piers / so wohl als mein Unvermögen vergönnen mir nicht / das Portrait eines so grossen Mo-narchen anders als en echantillon und ebau-che vorzustellen. Alexander wolte nur von Apelles gemahlet / von Lysippus gebildet seyn / und eines gönnete dem Achilli seinen Home-rum; Das Glück so wohl als die Gutthaten des Preußischen Königs haben selbigem solche Ho-meros, Lysippos, Apelles zugeführet / die sei-nen verdienten Nach-Ruhm durch ihre unsterb-
B 2
liche

18 E. 1. von K. P. M. hoher Person/

liche Werke auf alle Zeiten verewigen werden. Dahero ich schliesse/ und zum andern Theil der Preussischen Glückseligkeit schreite.

§. 3. Dieses ist die an Gemüth- und Leibes Gaben höchstvollkommene Königin *Charlotta Sophia* geboren den 20 Oct. 1668/ vermählt den 28. Sept. 1684. Ihr Herr Vater war der Durchl. Churfürst zu Braunschweig/ Hannover Herzog Ernestus Augustus † Die Frau Mutter dessen Gemahlin *Sophia Churfürst Fridrichs* von der Pfalz Tochter. Vor dieser Gemahlin war Ihre Königl. Majestät/ als damahliger Chur-Prinz vermählt an die Durchl. Princessin *Elisabetha Henriette* von Hessen/ eine Tochter des Land Grafen *Wilhelmi des VI* von Hessen Cassel / und *Hedwig Sophia Churfürsten Georg Wilhelm* zu Brandenburg Tochter. Sie war geboren 1661 / vermählt den 14 Aug. 1679 / verstarb den 27 Jun. 1683.

§. 4. Beyde höchstglückliche Ehen erfreuten das Brandenburgische Haus/ und dessen getreue Unterthanen mit erwünschten Leibes-Erben/ und zwar die erstere so tugendhafte als schöne Prinzessin *Louisa Dorothea Sophia* geboren den 19 Septembr. 1680. welche den 13 Maji anno 1700 durch dero glückliche Vermählung mit dem Hessisch-Casselschen Erb-Prinzen *Fridrich*/ die so nah verbundene Häuser abermahls vereinigte. Aus anderwertiger Ehe ward erstlich geboren
Fria

Fridrich August den 6 Octob. 1685. welcher aber den 21 Febr. 1686. der Welt bald wiederumb entrissen wurde/ den schmerzliche Verlust ersetzte der Königl. Kron-Prinz Fridrich Wilhelm am 4. Aug. 1688. Nachsinnende Gemüther merckten bey seiner Geburt als eine sonderbahre Gewogenheit des gütigen Himmels denckwürdig an/ daß gleich in diesem Jahr/da dem Brandenburgischen Elter, ja nicht nur diesem/ sondern dem ganzen Europa der grosse Fridrich Wilhelm am 29 Apr. entnommen worden/ noch vor eines halben Jahres Verlauff ein anderer Fridrich Wilhelm das betrübte Land erfreuet/ der nicht minder des Grossen Groß-Vaters Heldenmuth/ Verstand u. Glück/ als dessen Namen/ und dergleichen dessen Elter ererben solte. Die vollkommenen Eltern/ von denen nichts als ungemeines erzeugt werden konte (dann Adler hecken keine Tauben aus) deren embsige Vorsorge/ nicht minder als die wachsame Aufsicht des Herrn Grafen von Dona. dem dieses theure Pfand der zukünftigen Preussif. Glückseligk. anvertrauet wurde/ bestätigten die gleich Anfangs geschöpffte Hofnung noch mehr aber die mit den Jahren sich mehr und mehr eräugende Gemüths- und Leibes-Vollkommenheiten/ das nicht minder Lehr-begierige als fähige Ingenium, der zierlichst gebildete Leib/ machen ihn in allen nicht nur einen zukünftigen Monarchen/ anstehenden hoben Wissenschaften/ son-

dern in allen an einem vollkommenen General und Cavallier erfordernten Kriegs-Kunst/ reiten/ fechten/ tanken zu einer Freude seiner Eltern/ zu einem Wunder seiner Zeit/ und kurz zu sagen/ mit der Zeit zu einem Fridrich Wilhelm dem Andern/ daß also vor andern noch zur Zeit diejenigen sich glücklich zu schätzen haben/ die auff vorhin erwehnter Fridrichs-Universität ihn als ihren Rectorem Magnificentissimum, seit dem 1. Jul. 1694. allerunterthänigst veneriren.

Das andere Capitel /

Von Dero Eltern.

Die Eltern Unsers grossen Fridrichs waren/ Fridrich Wilhelm/ Churfürst von Brandenburg/ und erster Souverainer Herzog von Preussen/ geboren den 6 Febr. 1620. Dessen Heldenthaten durch die unvergleichliche Feder des Freyherrn von Puffendorff dermassen verewiget/ daß alle Schreibensbegierige in diesem Stücke der Mühe entübriget seyn können/ daher nur en passant mit flüchtiger Feder wir dieses wenige anführen wollen. Vor Seiner Geburt ist merckwürdig/ daß anno 1610. ein Brandenburgischer Onolzbachischer Mathematicus, und Stern-kündiger Simon Marius zum allerersten die neuhervorleuchtende Sidera Brandenburgalia, welche hernacher von den
misa

mißgünstigen Italiänern aus deßwegen gegen die Deutsche Nation mit höchstem Unfug Medicea benahmet worden / da weder ein Italiäner sie zum ersten gesehen / noch der Himmel durch solche Himmels-Fackeln dem Florentinischen / sondern dem Brandenburgischen Hause ein neues lustre verheiffen wollen. Das erste ist aus denen verhandenen Observationibus unlängbahr / das letztere wird Gott lob durch den glücklichen Erfolg bestätigt / da das Mediceische Haus sich höchstens seiner Conservation und Erhaltung rühmen kan / da seit der Zeit das Brandenburgische sich rechtmäßig erworbenener vielen Fürstenthümer Cleve / Marck / Ravensperg / Pommern / Magdeburg / Halberstadt / Minden / der Oranischen Verlassenschaft / der Souverainität / und einer Königlischen Cron zu erfreuen hat. Bey der Tauffe war denckwürdig / daß der großmüthige Georg Wilhelm seinem Prinzen von denen Tauffgezeugen kein so genanntes Pauthen-Geld wollen einbinden lassen / gleichsam ein heimliches Vorzeichen / daß der große Fridrich Wilhelm keiner frembden Beyhülffe würde bedürfftig seyn. Im fünfften Jahr seines Alters ward er aus dem Frauenzimmer genommen / und der Aufsicht des höchst-meritirten Johannis von der Burg untergeben / der aus ihn solchen Helden erzogen / dessen keine Zeit vergessen wird. Die glücklichen Kriegs-Züge in Pohlen und wider Schweden /

in Dännemarck/ am Rhein / in Mecklenburg/
Pommern/Preussen/machen dessen Gedächtnis
aller Welt angenehm/nach mehr aber die höchst
vollkommenen Prinzen die festesten Stützen
des Brandenburgischen Estats, welche er aus
zweyfacher Ehe hinterlassen. Dann er zum ers
tenmahl geheyrathet Prinzessin Louisa Henrieta,
eine Tochter Heinrich Friderichs / Prinzens
von Dranien/ und Amalia, Gräfin von Solms
Braunfels. Sie war geböhren 1627. vermählet
im Haag den 27 Nov. 1646. verstarb den 6 Jun.
1667. Nach ihrem Abschied schritte Fridrich
Wilhelm zur anderwertigen Ehe mit Dorothea
Herzog Philipps von Holstein-Glückburgs/ und
Sophia Hedwig geböhrene Herzogin von Sach
sen-Lauenburg Tochter/ geböhren den 3. Mart.
1636. vermählet zum erstenmahl an Herzog
Christian Ludewig zu Lüneburg-Zell / zum an
dernmahl aber an Fridrich Wilhelm am 14 Jun.
1668. starb den 6. Aug. 1689. nachdem ihr Ehe
Herr der grosse Fridrich Wilhelm am 29. April.
1688. vorhero Todes verblichen.

Das 3. Capittel/

Von Königl. Maj. Geschwistern.

S. I.
Aus der ersten Ehe ward gezeuget:
 1. Wilhelm Heinrich geböhren zu Cleve
 am

von Königl. Maj. Geschwistern. 23

am 11. Maji 1648. verstorben zu Wesel

$\frac{14}{24}$ Octob. 1649.

2. Carl Emilius geb. den 6. Febr. 1655. ein Prinz
grosser Hoffnung / starb zu Strassburg am
27. Nov. 1674.

3. Fridrich isregierende Königl. Majestät geb.
wie oben angeführet.

4. } Heinrich }
} und } Zwillinge geb. den 9. Nov. 1664.

5. } Amalia }
verstorben der erstere 16 Nov. 1664. die andere
den $\frac{12}{22}$ Jan. 1665.

6. Ludowich geböhren den 28. Jun. Ann. 1666.
heyraethe am 7. Jan. 1681. zu Königs-
berg Louisa Charlotta eine einzige Tochter
Fürst Bogislai Radzivils, welche seinem am 28.
Mart 1687. erfolgten unbeerbten Absterben
an Pfalz Graf Carol Philipp von Neuburg
am 1. Aug. 1688. wieder verehlichte / aber am
26. Martii 1695. kurz nach der Geburt wieder
verstarbe.

S. 2. Aus der anderwertigen Ehe Fridrich
Wilhelms wurden erzeuget / und sind also Kö-
nigl. Majestät Halbgeschwister.

1. Philip Wilhelm geböhren zu Königsberg den
19. Maji 1668. seit anno 1697. Königl. Preus-
sischer Statthalter im Herzogthum Magde-
burg

burg/auch General-Feld-Zeugmeister/heyrathete am 15. Jan. 1699. Prinzessin Johanna Charlotta, Joh. Georgii II. Fürsten zu Anhalt-Deffau/ und Henriettæ Catharinæ von Danien Tochter/ von welcher ihm im Febr. 1700 Prinzessin Friderica Dorothea Henrica gebohren.

2. Maria Amalia gebohr. den 16. Nov. 1670. vermählt erstlich am 8. August. 1687. an Herzog Carol zu Mecklenburg/ nach dessen Absterben zum zweytenmahl an Herzog Mauritius Wilhelmus zu Sachsen-Zeitz am 26. Jun. 1689.

3. Albrecht Friderich geb. 14. Jan. 1672. nach seines Herrn Brudern Absterben/ Heermeister des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg seit den 17. Mart. 1696.

4. Carl Philip geb. 16. Jan. 1673. erwählter Johanniter-Meister zu Sonnenburg am 22. Febr.

1693/ starb vor Casal in Piemont am $\frac{3}{13}$ Jul. 1695.

5. Elisabeth Sophia geb. den $\frac{26. \text{Mart.}}{5. \text{April.}}$ 1674.

vermählt erstlich am $\frac{19}{29}$ April. 1691. an Herzog Fridrich Casimir von Curland/ nach dessen Absterben wiederumb vermählt an Marckgraff Christian Ernst von Brandenburg-Bareyt.

6. Dorothea geb. den 27. Maji. 1675. verstorben
den 1. Dec. 1676.
7. Christian Ludewich geboren den 24. Maji.
A. 1677.

Das 4. Capittel/

Von dem Preußischen Stammhause.

S. 1.

Das Stammhauß der gesamten Marck-
graffen von Brandenburg sind ohnstreits
tig die Graffen von Hohenzollern/
welche einige von dem Italiänischen Geschlechte
der Colomneser / andere aber von denen Guel-
phen, wieder andere aus eben demselben Ur-
sprung mit den Habsburgischen Graffen her-
führen wollen / es sind aber mehr Muthmassung
als gewisse Beweißthümer / diß ist aber ohnläng-
bahr / daß schon im 8. 9. 10. Jahrhunderten die
Graffen von Hohenzollern berühmt gewesen /
als 1. Thasilo, 2. Danco, 3. Rudolphus, 4. Otto,
5. Fridericus, 6. Wolfgangus, 7. Fridericus II.
und 8. III. 9. Burchardus. 10. Friderich IV. 11.
Friderich. V. 12. Rudolph. 1153. 13. Burkard.
14. Friderich. VI. 15. Cunradus, 16. und Edel-
Fridrich 1252. der erste Burggraff zu Nürn-
berg vom Kayser Rudolpho I. auff dem Reichs-
Tag zu Aken 1273. vor sich und seine Erben er-
klaret. Seine zwey Söhne formirten nach-
mahls

mahls die beeden annoch blühenden Linien / da der erstgebohrne Fridrich das Burggraffthum / der jüngere Edel-Fridrich die Graffschafft Hohenzollern bekamen. Des Burggraffen Nachkommen haben sich in Francken dermassen ausgebreitet / daß theils durch Kauff / Erbschafft / Schenkung der Käyser / Heyrath / sie es Reichs Fürsten an Ländern / und Macht gleich thun können. Anno 1346. ward Burggraff Johannes vom Käyser Ludowich dem Bayern zum ersten der Marck Brandenburg als Statthalter vorgesetzt / und machte den Anfang zu der zukünftigen Regierung und Grösse seines Stammhauses / dessen Ansehen war zu seiner Zeit schon so groß / daß ihn anno 1345. viele Stimmen zum Römischen Käyser erwählten / welches er aber bey Lebzeiten Ludewig des Bayern abschlug / und nach dessen Tode 1361. seine Rechte an Carol. IV. König in Böhmen überliesse / Seine Großmuth wurde an seinen Kindern belohnet / da sein jüngerer Sohn Fridrich vom Käyser Sigismundo mit der Chur und Marck Brandenburg zu Costnitz 1417. belehnet. Dessen anderer Sohn Fridericus II. erhielt die Chur / der ältere und jüngere aber das Fränckische Herzogthum. Fridericus II. dem seine Brüder freywillig gewichen / hatte die Ehre von zweyen Königreichen / als Pohlen / und Böhmen zu ihrem Oberhaupt verlanget zu werden / doch grösser Großmuth zwey rechtmäßig

fig

fig angebotne Cronen/ umb welche von ehrsüchtigen Gemüthern Leib/Leben/Ehr/ Gewissen und Seele auff ein ungewisses Spiel gesetzt werden/ vernünftig ausgeschlagen/ und von der Zeit die durch Gott seines Brudern des grossen Alberti Achillis Nachkommen bescheerte/ damahls noch unsichtbahre Königliche Krone zu erwarten. Vorerwehnter Albertus Achilles brachte nach unbeerbten Absterben seiner drey Brüder die Fränckischen Länder wider an die Chur/ erlangte seinen Nachkommen das Recht auff Pommern/ trieb die unruhige Nürenberger zu Chor/ und erwiese ihnen/ daß das Brandenburgische Haus noch niemahls gesonnen die hohen Rechte des Burg-Graffthums schmälern/ geschweige gänzlich fahren zu lassen. Den Nahmen eines Deutschen Achillis haben ihm nicht schmeichlende Feindern/ sondern seine Heldenthaten/ und damahligem Brauch nach 2. Päbstliche Diplomata als des Pauli II. und Pii II. beygelegt. Sein ältester Sohn Johannes blieb bey der Chur/ die jüngere Fridrich/ und Sigismund theilten sich in die Fränckischen Länder/ doch starb auch selbige Linie anno 1603. wieder aus. Er vermehrte die Churländer mit dem Herzogthum Crossen 1482 starb anno 1499. im 47. Jahr seines Alters/ und war der erste Churfürst so in der Marck begraben wurde. Sein Sohn Joachimus der Nestor seiner Zeit/ stiftete die Franckfurtische

Uni.

Universität / bemühte sich sehr zu Worms 1521. und zu Augspurg 1530. Lutherum durch seine Beredsamkeit vom angefangenen Reformation-Werck abwendig zu machen. Brachte anno 1521. die erledigte Graffschafft Rupin an die Chur/ und den Teutschen Orden dahin/ daß Er seinen Anspruch auff die Neue Marck gänzlich fahren lieffe. Starb 1535. æt. 51.

Von seinen beyden Söhnen bekam Joachimus die Chur/ Johannes die Neue Marck und das Herzogthum Croffen/ beyde führten erst die Reformation in ihre Länder ein/ doch wolten Sie niemahls wider den Käyser zu den Waffen greiffen/ gleichwohl auch nicht das publicirte Interim im geringsten annehmen. Johannes residirte zu Custrin auf dem Schlosse/ welches er selbst erbauen/ und überaus befestigen lassen/ starb 1571. seines Alters 58. Der Churfürst starb selbigen Jahres einige wenige Tage hernacher.

Johann Georg 1. Sohn Joachimi brachte die zertrennte Marck wieder zusammen/ hielt mit Sachsen sonderliche Freundschaft/ erneuerte auch anno 1587. zur Raumburg die alten Erb-Verträge/ und starb 1598. seines Alters 73.

Joachim Friderich vorhin Administrator zu Havelberg / Lebus / und Magdeburg/ hernacher Churfürst überliesse seinem Bruder Christian / und Joachim Ernst die anno 1603. erledigte
Grän

Fränckische Erbschafft/ die selbige also unter sich theilte/ daß Christian das Barenthische/ Joachim Ernest aber das Anspachische erhielten / (wovon in folgendem s. ein mehrers.)

Joachim Fridrich ward ein Vormund des blöden Herzog Albrecht Fridrichs von Preussen/ stiftete wegen überhäuffter Affairen zu erst anno 1605 den geheimbden Staats-Rath / und anno 1607 das Gymnasium im Joachims-Thal starb 1608 alt 62 Jahr.

Johann Sigismund tratt an die Jülische Erbschafft wegen seiner Gemahlin 1609 / und anno 1618 gleichfals das Herzogthum Preussen/ bekannte sich 1614 zur reformirten Religion / doch lieffe seinen Untertanen die Religions- und Gewissens-Freyheit ungekräncket / wie dessen Ruhmwürdigste Nachfolger biß auf diese Stunde gethan. Man merckte von ihm als etwas besonders an / daß bey seiner Geburt am 8 Nov. 1572 sich ein neuer Stern in der Cassiopea blietzen lassen/ein ungezweiffelter himmlischer Vorbote/ daß eben dieser Johann Sigismund durch Erlangung des Herzogthums Preussen dem grossen Fridrich den Weg zum Königlichen Thron bahnen würde. Er verstarb 1619.

Georg Wilhelm gerieth in gar schwere Zeiten/ da es nicht wenige Mühe gekostet/ bey damahls angegangenem dreyßig jährigen Krige Preussen zu erhalten/ es starb ihm auch zwar 1637 Pomern

30 E. 5. von den Marggrafen Fr.

mern an/ doch spielten selbiges mahl die Schwes-
den darinnen den Meister/ musste er also bey sei-
nem Absterben anno 1640 seinem Sohn dem
grossen Fridrich Wilhelm die Ausführung die-
ses Wercks überlassen/von dem wir schon vorhin
Erwehnung gethan.

Das 5. Capitel/
Von den Marggrafen Fränckischer
Linie/ Barenth/ Culmbach/
Dnolzbach.

§. 1.

NAls vorerzehletn erhellet nun / das die
Marggrafen Fränckischer Linie Ihrer
Königl. Preussischen Majestät nächste
Agnaten sind / dahero die Nothdurfft erfodert
auch ihrer kürzlich zu gedencen/ um so vielmehr/
weil laut des Polnischen Belauischen Vertras-
ges Sie bey Abgang der Königl. Linie zur Preuss-
fischen Succession berechtiget. Es theilet sich
aber der Fränckische Stamm in 2 Haupt-Aeste
den Culmbachisch = und Anspachischen. Der
Culmbachische wiederum in den Barenthischen
und Culmbachischen.

§. 2.

Den Barenthischen
Unterhält
Christian Ernst Marggraff zu Brandenburg/
Herzog

Herzog in Preussen/ zu Magdeburg/ Stetin/
Pommern/ der Wendten/ und Cassuben/ wie
auch in Schlessien zu Croffen/ Jägerndorff/ und
Schwiebus/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu
Halberstadt/ Minden/ und Camin/ Graff von
hohen Zollern.

Ist gebohren 1644 den 27 Jul. macht sich in der
Jugend durch Studien und Reisen bey anwach-
senden Jahren in allen Feldzügen wider Franck-
reich durch ohngemeine Helden-Thaten unver-
geßlich/ signalisirte dieses Jahrs als Käyserl. Feld-
Marschall seine Tapfferkeit im blutigen Treffen
bey Hochstädt mit glücklichem Siege.

Er heyräthete zum erstenmahl Princeßin
Erdmuth Sophia/ Churfürst Johann Georg II.
zu Sachsen/ und Magdalena Sibilla von Bran-
denburg gebohren d. 15. Febr. 1644/ vermählt 1618/
verstorben unbeerbt 12 Jun. 1670.

Zum Zweytenmahl Sophia Louisa Herzog
Eberhard III. zu Württemberg/ und der Rhein-
Gräfin Anna Catharina Tochter/ gebohren 1642/
vermählt den 29 Jan. 1671/ verstorben 1701/ mit
welcher er viele Kinder gezeuget.

Drittens vermählte er sich mit Princeßin E-
lisabeth Sophia Ihrer Königl. Majestät von
Preussen Frau Schwester einer verwittibten
Herzogin von Curland/ deren bereits oben ge-
dacht.

Aus der andern Ehe wurden ihm gebohren:
1. Chri-

32 C. 5. von den Marggrafen Fr.

1. Christina Eberhardina den 12 Decembr. 1671/
vermählt den 10 Jan. 1699 an jetzt regierenden
König in Pohlen / und Churfürst Friedrich
August.
2. Eleonora Magdalena geb. 14. Jan. 1673.
3. Claudia Eleonora Sophia geb. 24. Jun. 1675.
† 1. Febr. 1676.
4. Carola Amylia geb. 25. Maji 1677. † 5. Febr.
1678.
5. Carol Wilhelm letziger Erb-Prinz gebohren
den 16. Nov. 1678 / heyrathete den 16. Octob.
1699. Prinzessin Sophia / Herzog Johann
Adolphs von Sachsen Weissenfels / und Jo-
hanna Magdalena von Sachsen Altenburg
Tochter / gebohren den 2. Aug. 1684.
6. Carl Ludwig geb. 11. Nov. 1679. † 28. Mart.
1680.

S. 3.

II. Die Culmbachische Linie.

Unterhält Marggraf Christian Henrich geb.
16. Jul. 1651 / heyrathete anno 1687. den 14. Aug.
Sophia Christiana Graf Albrecht Friedrichs zu
Wolff-Stein / und Sophia Louisa von Castell
Tochter / erzeugete mit selbiger:

1. Georg Friedrich Carl geb. 19. Jun. 1688.
2. Albrecht Wolfgang geb. 8. Dec. 1689.
3. Dorothea Charlotta geb. 4. Mart. 1691.
4. Friedrich Emanuel 3 Febr. 1692. † 3. Januar
1693.

5. Chri-

5. Christiana Henrietta geb. 19. Aug. 1693. † 19. Maji 1695.
6. Friedrich Wilhelm geb. 12. Jan. 1695. † 13. Maji selbigen Jahrs.
7. Christiana geböhren/ und gestorben 31. Oa. 1696.

Seinezerrn Brüder/ so noch an Leben sind :
Carl August geb. 18 Mart. 1683 Dom-Herr zu
Magdeburg/ iezo in Käyserlichen Diensten.

Und Georg Albrecht geböhren den 27 Nov.
1666 nach seines Herrn Vatern tödlichen Hin-
tritt/ residirt im Voigtlande.

§. 4. An Ländereyen besizet die Culmbachi-
sche und Barentische Linie :

1. Das Fürstenthum oberhalb Gebürges /
welches sich von der Böhmischen Gränze bis an
Rottenburg an der Tauber ausstrecket / und 5.
Hauptmannschafften begreiffet / als Barentz /
Culmbach / Hoff / Wohnsiedel / und Neustadt
an der Aysch.

2. In Franckenland die Nemter / Schlösser /
Städte / und Märkte / Bayerdorff / Burg /
Bernheim / Erlangen / Himmels-Eron / Neuf-
sen / Mönchsberg / Weissen-Stadt / Eadels-
burg / ingleichen die Haupt-Bestung Blaffen-
burg überhalb Culmbach / wo das Hoch-Fürstl.
Archiv verwarlich auffgehoben wird.

S. 5.

III. Die andere oder Dnoldsbachische Haupt-Linie

Stammet her von Joachim Ernst 4ten Sohn Churfürst Johann Georgs von Brandenburg/ nach ihm folgte der seiner ungemeinen Frömmigkeit und Gottesfurcht wegen ewig unvergessliche Marggraf Albrecht / welcher durch Chur-Brandenburgische Assistentz die Præcedentz vor Barentz auf Reichs- Creyß- und Deputations-Tagen anno 1655 erhielt. Sein Sohn Johann Friedrich von seiner andern Gemahlin Margarethæ Sophiæ Gräfin von Dertingen (von der ersten Ehe war Albertina Louisa geb. 1646 † 1670) ein Stamm-Vater der blühenden Dnoldsbachischen Linie geb. 8 Oct. 1654/ verheyraethete sich zum erstenmahl am 26 Jan. 1673 mit Johanna Elisabeth/ geb. Princeßin zu Baden Durlach † 28 Sept. 1680/ zum zweyten mahl an Eleonora Erdmuth Louisa Princeßin von Sachsen Eisenach / geb. 14 April. 1662/ vermähl 14 Novembr. 1681/ zum andern mahl 7 Novemb. 1696 an Churfürst Johann Georg IV von Sachsen. Aus beyden Ehen waren Erben/ als:

Aus der ersten.

1. Christian Albrecht geb. 8 Sept. 1675 starb nach abgelegten Reisen aus Holland zu Franckfurt am Mayn 1691/ ihm folgte in der Regierung:
2. Georg

2. Georg Friedrich geb. 25 Apr. 1678/ ein Herr von ungemeiner Hoffnung/ und Meriten/ der unter hoher Vormundschaft Königl. Preussischer Maj. erzogen/ sein fähiges Ingenium durch alle anständige Wissenschaften und Exercitien auch mehrmahlige Reisen in Niederland/ Frankreich und Belschland perfectionirte / ferners seinen Heldenmuth und Kriegs-Verstand in Italien unter der Anführung des grossen Prinzen Eugonii von Savoyen signalisirte/ auch endlich seine Treue vor seinem Kaiser/ und Vaterland mit seinem Fürstliche Blut in einer Action wider die Bayern in der Oberpfalz am 28 Mart. 1703 ruhmwürdigst besiegelte/ seinem Herrn Bruder die Regierung seiner Länder/ allen andern ein trauriges Angedencken/ und ewiges Verlangen seiner Tugenden hinterliesse.

3. Leopold Fridr. geb. 19 Maji 1674 † 16. Aug. 1676.

4. Dorothea Friederica geb. 12 August. 1676 / vermählt ²⁰ Aug. 1699 / an Graf Johann Rein-

³⁰
hard von Hanau Buschweiler.

5. Charlotta Sophia geböhren 19 Jun. 1679 † 14 Jan. 1680.

Aus der andern Ehe ietzt regierender Herr.

1. Wilhelm Friedrich Margg. zu Brandenb. 2c. geb. den 29 Dec. 1685/ ward ebenfalls unter hoher Preuß. Vormundschaft sorgfältig erzogen/ folgte seines Herrn Brudern rühml. Beyspiel nach/ be-

36 C. 5. von den Marggr. Fränckis.

sabe Franckreich/und die Niederlande/übernahm die Regierung 1703.

2. Wilhelmina Carolina geb. 1 Mart. 1683 eine der schönsten und vollkommensten Princeßinnen ihrer Zeit/ deren hohe Qualitäten meritiren derselbst ein gecröntes Haupt glücklich zu machen.

3. Fridrich August geb. 24 Dec. 1684/ gestor. 20 Jan. 1685.

Es leben auch des regierenden Herren 2 Vaters Schwestern/ als :

Dorothea Charlotta geb. 19 Nov. 1661/ vermählt an Landgraf Ernest Ludewig von Hessen Darmstadt 1687.

Eleonora Juliana geb. 13 Oct. 1663 eine Gemahlin Herz. Carl Fridrichs zu Württenb. 1682.

§. 6. Die Anspachische Länder sind das Fürstenthum unterhalb Gebürges/ worin die 4 Ober-Aemter: Dnoltzbach/ Schwabach/ Kreilsheim/ und Uffenheim/ so dann folgende Städte/ Aemter / und Schlösser / als Feuchtwanggen das Kloster Heilsbrunn/ wo die alte Burg-und Marggrafen ihre Ruhstätte haben/ aniezo die herrliche Landschulz floriret/ Rißingen/ so aber aniezo in Würzburgischer Gewalt/ Wassertruding/ Wilsburg/ Büchsenstadt/ Föhri zum Theil/ Gunzenhausen/ Rothwinsbach/ Heidenheim/ Lauzschhausen/ Naglingen/ Ufingen/ und Cadelsburg.

§. 7. Das Wapen des gesamten Hauses ist mit dem Königl. einerley/ nur der Königl. Adler / der Ehrwürde/ das Erz-Kämmerer-Amt / die aus der Jülichischen Succession herrührende Stücke / ausser selbigen haben sie auch mit demselben einerley Prætenfiones, und Gerechtsam: ihre Residenzen haben sie zu Baireyth / Culmbach / und Dnoltzbach/ sind auch alle Evangelisch.

Zu

Zu deutlicher Verständniß der Brandenburgischen Verwandtschafft dienet diese Tabell.

Johann Georg II. Chur-Fürst.

Chur-Linie Joachim Friderich Churf.	Culmbach Christian	Onolzbach Joachim Ernst	
Johann Sigismund Churf.	Erdman August Bareith	Georg Albrecht Culmbach	Albrecht Anspach
Georg Wilhelm Churf.	Christian Ernst Bareith	Christian Henrich Culmbach	Johann Friderich Anspach
Friderich Wilhelm Churf. Königl.			Wilhelm Friderich

Das 6. Capittel/
Von denen Königl. Preuß. Bran-
denburgischen Prærogativen, Ritter-
Orden/ und Wapen.

S. 1.
Weiniges Hauß nechst dem Oester-
reichisch-Habsburgischen sich rühmen
kan / daß es ohne Gewalt der Waf-
fen/ ohne Bervortheilung des Nächsten / ohne
blinden Glücksfall durch Tugend/ Meriten/ und
sonderbahre Gunst des gütigen Gottes von mit-
telmäßigen Beginsel zu den höchsten Ehren der
Welt gestiegen/ so hat sich das Hauß Brandens-
burg vor vielen andern eines so wohl verdienten
aggrandissemens zu erfreuen. Diejenigen so
unsrer Marckgraffen besondere Gottesfurcht in
Erwegung gezogen/ finden des alten Heydnischen
Poeten Ausspruch bestättiget :

Cura piis Dis sunt & qui coluere coluntur.
Nachdencklich ist nicht weniger das Seculum
Brandenburgicum, so mit der 17den Zahl des
Jahrhunderts seinen Anfang nimmt/ und alles
mahl einen besondern Anwachs dem Brandens-
burgischen Hause mitgebracht. Also erlangte es
anno 1417. zuerst die Marck und Chur-Würde
auff dem Concilio zu Costnitz, wobey auch dies
ses merckwürdig/ daß eben damahls an selbigem
Ort

Brand. Prærog. Ritter-Orden 2c. 39

Ort/ die Graffschafft Cleve zum Herzogthumb
erhöhet wurde/ welche zwey hundert Jahre her-
nach das Glück haben solte/ einen Herren mit der
Marck zu verehren. Anno 1618. bey dem Eintritt
eines neuen Brandenburgischen Seculi erlangte
ChVrFvft Iohan SiglsMVnD das ikund zur
Königl. Würde wieder gelangte Herzogthumb
Preussen. Nachdencklich ist es/ daß eben dessen
Nahm die Jahr-Zahl mit Buchstaben anzeigt.
Doch wir schreiten weiter.

S. 2 Die Souveraine Königl. Erb-Crone/wel-
che König Fridrich Ihm selbst/ un dadurch zu-
gleich seinen Nachkommen den 18. Jan. 1701. auff
das Haupt gesetzt/ war vorlängst seinē Verdien-
sten/ hoher Abkunfft/ grosser Macht/ und weit-
läufftigem Estat schon gewidmet/ noch länger a-
ber vorhero diesem Hause zuvor bedeutet. Ehur-
Fürst Joachim I. sagte schon anno 1500/ daß die
Gestirne dem Brandenburgischen Adler eine
Königs-Crone verhießen. Primislaus schrieb
schon anno 1100. einen König von Bran-
denburg. Seine Geburts-Stelle Königsberg
versprache unfrem Fridrich dergleichen/ noch
deutlicher aber der Poet/ der aus sonderlichem
Trieb bewogen/ Ihm bey Seiner Wiegen sun-
ge:

Rex FRIDERICUS erit.

Welches nunmehr der Ausgang bestättigt.
Er sagte Ihm selbst die Cron auf/ welche sonst
E 5 erwähl

40 Cap. 6. von denen Königl. Preuß.

erwehllen Königen/ und Käyfern pflegt vorge-
tragen/ und von frembden Händen aufgesetzt zu
werden/ zum Beweiß/ daß Er niemand als Gott
diese Cron zu dancken hatte/ worauff auch der
Denckspruch ziele: Reglo Monte a Deo haec
Coronna. Gleicher massen wie man von Chri-
stian dem V. liest/ daß er bey seiner Erönung
sich selbst als der erste Souverain und Erb-Kö-
nig von Dännemarck gekrönet.

§. 3. Ehe noch dieses Haus diese neue Würde
annah/ wurde es nicht nur als Chur-Fürst des
Heil. Römischen Reichs/ sondern als Souverain
von Preussen Königen gleich tractiret/ wie dann
schon anno 1656. den 1. Jul. seinen Abgesandten in
der Moscau gleiches Tractament mit denen Kö-
niglichen Dänischen erwiesen worden. Eng-
land folgte ihnen am 26. Jun. 1660. hierinnen
nach/ und ehrte sie denen Französischen gleich/
und so andere mehr. Die Erb-Cämmerer-
Würde/ so iesziger Zeit durch den güldnen Sce-
pter/ vormahls durch den Schlüssel angedeutet/
ist eine nicht der geringsten/ so vor vielen andern
diesem Hause den Vorzug giebet.

§. 4. Hat dieses Haus in 4. Reichs-Krayffen
das Conditorium. Im Ober-Sächsischen
der Chur und Marck wegen: im Nieder-Säch-
sischen/ als Herzog zu Magdeburg zugleich mit
dem Herzog von Bremen. Im Westphälischen
als Herzog von Cleve mit dem Neuburgischen
als

als Jülischen Wechsels-weise. Im Fränckischen dirigirt der älteste aus der Fränckischen Linie zugleich mit dem Bischoff von Bamberg.

§. 5. Dirigirt Chur-Brandenburg voricks in Religions-Sachen nebst Chur-Sachsen/ im-massen Siedann noch eben in diesem Jahre die Nothdurfft der Protestirenden durch ihre Gesandten zu Regenspurg und sonstien vorstellen lassen.

§. 6. Zu Zeiten der Böhmischen Käyser/ insonderheit unter sigismundo 1618. da dieses Hauß bey weiten so hoch an Macht nicht angewachsen / hat es dennoch den Reichs-Vicariat verwaltet / wie dessen Bulla lautet: Ertheilen ihm auch volle Gewalt / und Macht zu schaffen/als der Käyser selbst in großen und kleinen als Reichs-Sachen gemeinlich/unß besonders.

§. 7. Wie grosse Eksteme man von ihnen gemacht/ erhellet schon daraus/ daß beedes Pohlen und Böhmen Churfürst Friderich II. dem Eisern angetragen / welche aber dieser als ein kluger weit aussehender-Herr vernünfftig ausgeschlagē. Pohlen zwar/weil er in Pohlen erzogen/der selbigen Nation wunderliche / und wenigen Königen gefallende Sitten bereits kante. Böhmen aber/weil er dadurch seine Länder in einen gefährlichen Krieg mit Georgio Podibracio, der zugleich erwehlet worden/ stürcken würde.

§. 8. Ja

42 Cap. 6. von denen Königl. Preuß.

§. 8. In was noch mehr/ ehe noch die Burg-Graffen zur Chur-Würde gelanget/ nemlich anno 1345. ward Burg-Graff Albrecht der Schöne durch viele Stimmen zum Römischen Käyser erwehlet/ wolte aber sich dennoch nicht Ludowig dem Bavern entgegen setzen/ und überliesse nach dessen Absterben sein Recht Carolo IV. König von Böhmen.

§. 9. Als Burg-Graffen von Nürnberg haben sie schon vor diesem den Titul als Herzoge von Francken geführet zum klaren Beweiß/ daß dieses kein gemeines Burggraffthum sey/ sondern vernünftiger Muthmassung nach/ so viel als Herzog über Francken heisse.

§. 10. So erlernet man auch aus alten Urkunden/ daß die Städte Hamburg und Lüneburg in der Chur-Fürsten zu Brandenburg Schutz-Gerechtigkeit gewesen.

§. 11. Die Oesterreichischen Geschichtschreiber melden ebenmäßig/ daß sie anno 1461. des Römischen Reichs Fahne geführet.

§. 12. Haben sie das Recht des Polnischen Adels/ und können bey dero Wahl-und Reichs-Tagen erscheinen/ un ihre Stimmen geben/ werden also vor Pfaffen gehalten/ welches ihnen dero einst leichtlich zu selbiger Crone helffen könnte.

§. 13. Haben sie die Expectanz oder Anwartsung auff die Herzogthümer Mecklenburg/ Holstein/ Braunschweig-Lüneburg: Die Fürsten

stenthümer Anhalt und Ost-Friesland/ ingleichen die Graffschafft Limburg: Theils aus aufgerichteten Erb-Verträgen; theils aus Käyserl. Begnadigungen.

§. 14. Können sie Krafft eines von Käyser Friderico ihnen anno 1476. ertheilten Privilegii von allen ihren Landen disponiren/ vertauschen/ transferiren wie sie wollen.

§. 15. Haben sie von eben diesem Käyser anno 1456. die Gerechtigkeit in ihren Ländern/ neue Zölle anzulegen/ die alten zu steigern/ oder zu vertauschen/ ohne jemandes Einrede.

§. 16. Haben sie die Macht auff allen Strömen nach ihrem Gefallen Mühlen anzulegen.

§. 17. Gebrauchen sie in ihren Ländern das Recht der ersten Bitte/ oder Jus Primarium Precum.

§. 18. Ist der Marckgraff von Brandenburg Ober-Herr/ und Patron aller in der Marck/ Sachsen/Wenden/u. Pommern belegnen Comthoreyen/ Johanniter-Ordens/ wie dann iesziger Zeit Marckgraff Albrecht Fridrich die Heermeister-Stelle bekleidet.

§. 19. Käyser Friderich hat anno 1456. Privilegia gegen alle Privilegia ertheilet.

§. 20. Hält das Brandenburgische Haus zu Dnolzbach in Francken das Käyserliche Landgericht/ so von grossem Ansehen/ und weitläufftige Jurisdiction hat.

44 Cap. 6. von denen Königl. Preuß.

§. 21. Haben sie mit denen Landgraffen von Hessen / und Herzoge auch Churfürsten von Sachsen von Käyser und Königen bestätigte Erb-Verträge / Naumb. 1614. Krafft welcher auff eräugenden Fall in Heßischen Ländern der Saxe $\frac{2}{3}$ Brandenburg $\frac{1}{3}$ im Sächsischen Hessen ebenfals $\frac{2}{2}$ Brandenburg auch $\frac{1}{3}$ erben sollte.

§. 22. Die Grandeur dieses Durchlauchtigen Hauses erhellet auch aus denen von Ihm gestifteten theils eingegangnen / theils noch blühenden Ritter-Orden / der älteste unter allen ist der Schwanen-Orden / welchen Elias Graff der erste Urheber der Clevischen Familie soll gestiftet haben. 2. Adolff Graff von Cleve stiftete anno 1393. zwey zugleich / einen weltlichen Orden den Ros-Kampff genannt ; Und einen geistlichen / die Rosen-Creutler geheissen. Burg-Graff Fridrich richtete 1460. die Gesellschaft der Ketten-Träger Ordens S. Mariae auff. Beatrix eine Tochter Burg-Graf Fridrichs / u. Gemahlin Alberti von Oesterreich anno 1380. die Zopff-Gesellschaft. Itregierende Königl. Majestät / als damahliger Chur-Fürst richtete anno 1692. mit Chur-Sachsen den Orden der Vertraulichkeit auff / dessen Bild zwey in einander geschlossene Hände mit dem Beywort *sincere*
ani-

Brand. Prærog. Ritter-Orden ic. 45

amicie. Gleichfals errichteten sie den Orden der Generosität / oder Großmützigkeit / letztlich aber am 17. Jan. 1701. bey Dero Königl. Erönung den Preussischen Ritter-Orden des Schwarzen Adlers. Die Ritter tragen an einem Orangen-Farben Band über die lincke Schulter ein blau emallirtes güldnes Creuz / in dessen Mitten der Königl. Nahme F. R. auf den Ecken der Preussische Adler / auf der lincken Brust auf dem Kleide einen silbernen Stern / in dessen Mitten der Preussische Adler mit Scepter / und Reichs-Äpfel / zum Haupt den Königl. Wahl-Spruch SUUM CUIQUE.

Ordens = Glieder sind vorizo :

1. Das Haupt Ihro Königl. Majestät.
2. Ihro Königl. Hoheit der Cron-Prinz.
3. S. R. H. Prinz Philip Wilhelm.
4. S. R. H. Prinz Albrecht Friderich.
5. S. R. H. Prinz Christian Ludewich.
6. S. Durchl. Herzog Fridrich Wilhelm von Curland.
7. S. Durchl. Herzog Fridrich Ludewich von Holstein-Beck.
8. Herr General Feld-Marschall Graff von Barsuf.
9. S. R. Hoh. des Cron-Pringen Ober-Hofmeister Herr Burg-Graff von Dona.
10. Herr Ober-Marschall Graff von Lottin.
- ii. Der

46 Cap. 6. von denen Königl. Preuß.

11. Der Preussische Ober-Rath Herr von Perband.
12. Der Preussische Ober-R. und Cansler Hr. von Creug.
13. Der Preussische Ober-Rath und Ober-Marschall Hr. Graff von Wallenrod.
14. Hr. Cammer-Herr von Dona.
15. Hr. Geheimer Rath Graff von Dona.
16. Hr. Feld-Zeugmeister von Zettow.
17. J. M. der Königin Ober-Hofmeister Herr von Bülow.
18. Cammer-Herren und General Major von Zettow.

creirt den 18. Jan. 1701.

19. S. Durchl. Hr. Marck-Graff zu Brandenburg-Bareyth.
20. S. Durchl. Hr. Wilhelm Fridrich Marck-graff zu Anspach.
21. S. Durchl. Hr. Leopold Fürst von Anhalt-Dessau.
22. Hr. General Feld-Marschall Graff von Wartensleben.
23. Hr. Ober-Hof-Marschall Graff von Wittgenstein.
24. Hr. General Lieut. Marquis du Hamel.

Ordens-Bediente.

Cansler Herr Graff von Wartenberg.
Secretar. Hr. Geheimder Rath von Plgen.
Ceremonien-Meister der Hr. Geheim. Rath von
Besser. Herols

Herolde der Cammer-Fourier Hr. Holzkendorff
und der Hof-Fourier Hr. Emmerich.

§. 22. Durch den Verauischen anno 1603.
auffgerichteten Unions- und Successions-Ver-
gleich ist auch das Recht der Erstgeburt mit ein-
geführt.

§. 23. Im Chur- und Fürsten-Collegio führt
das Hauß Brandenburg sieben Stimmen.

§. 24. Als Herzog zu Magdeburg und Fürst
von Halberstadt ist Brandenburg in ordinaire
Reichs-Deputationen.

§. 25. Hat Er gleich andern Chur- Fürsten
das Privilegium de non appellando.

§. 26. Vermöge eines vom Käyser Rudol-
pho 1582. ausgegebenen Diplomatis stehet un-
ter Chur-Brandenburgischen Schutz u. Schirm/
die Junfft/ und Gesellschaft aller Kester.

§. 27. Die Brandenburgischen Churfürsten
sind niemahls unter einiger Vormundschaft ge-
standen.

§. 28. Es haben auch die Teutschen Käyser
zu der Brandenburgischen Treue/ Aufrichtig-
keit/ Tapfferkeit/ und Beständigkeit ein solches
Vertrauen gesetzt/ daß sie ihnen Vollmacht ge-
geben/ alle Raub-Schlösser und Städte/ womit
das unglückliche Teutschland nur gar zu sehr an-
gefüllet gewesen/ einem jeden etweder Edelman/
Graffen/ oder Fürsten mit Gewalt zu entneh-
men/ und ihnen selbst zuweignen.

D

§. 29.

48 Cap. 6. von denen Königl. Preuß.

§. 29. Der Lustre des Brandenburgischen Hofes fällt einem jeden von selbstn daraus in die Augen/ daß der große Fridrich Wilhelm zugleich neun Reichs- Fürsten in seinen Diensten gehabt und war aus uhralten Häusern/ als Holzstein/ Sachsen/ Hessen/ Anhalt/ Ervey/ Nassau.

§. 30. Unter allen Teutschen Fürsten / selbst den Käyser nicht ausgenommen / der niemahls dazu gelangen können/ wie sehr man sich deswegen zu Wien bemühet/ hat Brandenburg allein diese einträgliche Ehre/ daß dessen Flagggen auf offenbahrer See so wohl als dessen sieghafftne Fahnen zu Lande respectiret werden. Das weit entlegne Africa zinsset aus dem goldreichen Guinea dem glücklichen Berlin jährlich mit Gold/ Elfenbein und andern Kostbarkeiten/ seit dem anno 168. Fridrich Wilhelm dieß große Werck erst unternommen. Die Königl. Preußische Admiralität ist ikund zu Emden / und hilffet mit den Jahren die Glückseligkeit der Preußischen Länder vermehren / und ihres Souverainen hohen Respect zu mainteniren/ machen sie gleich bey ihrem ersten Anfang das sonst so formidable Spanien zur See anzugreifen/ wie selbiges die theur versprochen/ noch theurer verdiente Subsidien Gelder nicht abtruge/ ein Spanisches reich- beladenes Schiff von den Flanderischen Küsten wegzuschleppen/ und dessen Ladung in Königsberg zum Anfang einiger Satisfaction verkauffen zu lassen.

§. 31.

§. 31. So haben auch dem hohen Respect ihrer Obern sämtliche in der Marck Brandenburg wohnende Unterthanen zu danken/ daß sie im ganzen Båyerlande von allen Zöllen frey seyn.

§. 32. In Ansehung solcher anwachsenden Macht haben schon vor anno 1645. die Chur-Brandenburgischen Marckgraffen von Königen den Ehren-Titul Ihrer Serenität/ und Bræuder/ 2. Ihre Ambassadeurs aber von Excellence genossen. 3. Die Moskowitischen und Persischen Monarchen sie mit dem Titul Majestät begrüßet. 4. Sie Ambassadeurs Ordinaires, und Extraordinaires, abgefertiget. 5. Auch deren Anzahl nach belieben bey dem Olivischen/ und Rißwitschen Frieden vermehret. 6. Die Republicquen von Benedig/ und dem vereinigten Niederland/ wie auch vermöge sonderbahren Vergleich Ihre Königl. Hoheit von Savojen, ohnerachtet sie als König von Cypren allezeit Königen gleich gehalten werden wollen/ dennoch dem Chur-Hause Brandenburg/ehe es noch die Qualität eines Königs angenommen/ freywillig die præcedentz und Vorrath eingeräumet.

§. 33. Wie dann in ganz Europa kein hohes Haus anzutreffen/ so nicht Chur-Brandenburg mit Blut verwand. Die Böhmisschen Käyser und Könige/ ingleichen die Oesterreichischen haben sich mehr als einmahl mit demselben durch Heyrathen alliret; nicht woeniger die Könige von

50 Cap. 6. von denen Königl. Preuß.

Groß-Britannien / Dännemarck / Schweden / Pohlen / Chur-Sachsen / Pfalz / die Herzoge zu Sachsen / Holstein / die Landgraffen zu Hessen / Herzoge zu Mecklenburg / u. a. m. so aus denen Geschlechts-Registern einem jeden selbst in die Augen fallen.

§. 34. Eine Anzeige des hohen Prærogativen ist gleichfals dero Wapen-Schild / welcher folgende Stücke enthält:

Der Schild ist vierfeldig / und bestehet aus 27 Quartieren / oder Feldungen. Auf dem Mittel-Schilde stunde vormahls der güldene Zepher im blauen Felde / das Zeichen der Erg-Cammerer Würde / nunmehr aber der Preußische schwarze Adler / die anderen Veränderungen sollen unten specificiret werden.

2. Der rothe Adler mit güldenen halben Zirckeln auf den Flügeln / auf Silber wegen der Chur-Würde.
 3. Der schwarze Preußische Adler mit einer güldnen Krone umb den Hals / und güldnen Zirckeln auf den Flügeln im silbernen Felde.
 4. Ein roth und Silber getheiltes Schild wegen Magdeburg.
 5. Wegen Jülich ein schwarzer Löwe auf Gold.
 6. 8 Güldene Lilien-Stäbe im Kreis in der Mitte mit einem silbernen Schild zusammen gefügt wegen Cleve.
 7. Ein rother Löwe mit Gold gekrönt / blauer
- Sun.

Zunge auff Silber.

8. Ein schwarzer Adler mit einer rothen Krone und Zunge im güldnen Felde und mit einem aus roth/ und silbernen Quaterstücken zusammen gesetzten Rand eingefasset / wegen das Burggraftum Nürnberg.
9. Ein gekrönter rother Greiff wegen des Herzogthums Stettin.
10. Ein rother Greiff im silbernen Felde wegen des Herzogthums Pommern.
11. Ein schwarzer Greiff auff Gold wegen des Herzogthums Cassuben.
12. Ein roth und grün gestreiffter Greiff wegen des Herzogthums Wenden.
13. Einer dergleichen Greiff wegen der Herrschafft Starzard.
14. Ein schwarzer Adler mit einem silbernen halben Mond/ und Creutzlein auff der Brust im silbernen Felde wegen des Herzogthums Crossen.
15. Ein schwarzer Adler auff Silber wegen des Fürstenthums Schwiebus.
16. Ein silberner roth gespaltener Schild wegen des Fürstenthums Halberstadt.
17. Zween silberne im Andreas-Creuz über einander gelegte Schlüssel im rothen Felde wegen des Herzogthums Minden.
18. Ein silbern und rother Schach-Balcken von drey Reihen Steinen auf Gold wegen Marck.

52 Cap. 6. von denen Königl. Preuß.

19. Drey rotthe Sparren im silbernen Felde wegen Ravensberg.
20. Ein silbernes Creutz im rothen Felde wegen Camin.
21. Ein silberner Greiff mit einem Fischschwanz im rothen Felde wegen der Herrschafft Wolgast.
22. Ein schwarzer Greiff mit silbernen Flügeln im güldnen Felde wegen des Fürstenthums Bar.
23. Ein getheilter Schild/ dessen Obertheil einen halben silbernen Greiff im rothen Felde/ der Untertheil von blau/ und Gold gewürffelt/ wegen der Graffschafft Usedom.
24. Ein rothes schwebendes Andreas= Creutz im güldnen Felde von 4 rothen Rosen begleitet/ wegen der Graffschafft Guzkow.
25. Quadrivet von Silber/ und schwarz wegen der Graffschafft Hohenzollern.
26. Ein silberner Adler im rothen Felde wegen der Graffschafft Rupin.
27. Das Regalien= Feld.
Auff dem Schilde stehen 9 offene Helme:
 1. Der Mittelste/ als der Chur= Brandenburgische ist gekrönt/ trägt 2 blaue Flügel/ auff deren jeglichen 1 Scepter zu sehen.
 2. Hat den Preußischen Adler an sich/
 3. Als der Magdeburgische präsentirt einen silbernen seine Zungen nehbenden Pelican.
 4. Der

4. Der Jülsche.
5. Der Clevische.
6. Der Bergische.
7. Wegen der Burggraffschafft Nürnberg ist mit einem Chur-Hut bedeckt/ und hat einen schwarzen roth gekrönten Löwen auf sich zwischen 2. Büffels-Hörnern/ die ehliche mal von Silber und roth Balckenweise gestreift sind.
8. Der Stettinische ist mit einem Fürsten-Hut bedeckt/ woraus ein anderer hoher silberner Hut hervorgehet/ so oben mit einem güldenem Kopff und Pfauen-Federn beziert ist.
9. Der Pommerische ist gleichfals mit einem Fürsten-Hut bedeckt/ und trägt einen Pfauen-Schwanz.

Die Schildhalter sind zween wilde Männer/ die ihre Köpffe in die beeden äussersten Helme gesteckt haben.

Nachdem aber dieses Durchlauchtigste Chur-Haus die Königliche Würde vorerzehltet massen angenommen/ ist auch der Schild geändert worden/ der Preußische Adler auff dem Schild des Hersens gesetzt/ und der güldnen Scepter über demselben am Haupt der Ehren/ so hat man auch die Helmen hinweg gethan/ und an deren statt eine Königl. Krone auf dem Schild gesetzt/ der sich unter einem offenen Königl. mit Hermlin gefütterten Gezelt präsentirt. Nach angestorbner Erbschafft von Oranien sind gleichfals

54 Cap. 7. von der Königl. Hoffstatt/

fals die dazu gehörige Wapen/ als Orange, Lingen, Mœurs, &c. in das Königl. Schild mit eingeruckt worden/ zum Zeichen/ daß Ihre Königl. Majestät gesonnen Ihre rechtmäßige Ansprache auff solche Ihr ratione fideicommissi, und nächsten Blutverwandschafft herabgefallene Verlassenschafft rechtmäßig zu behaupten.

Das 7. Capittel/
Von der Königl. Hoffstatt/ ingleichen der Königin/ und Ihrer Königl. Hoheiten.

S. I.

Wo eine Hoffstatt in Europa an magnificence und Anzahl geschickter Bedienten von hohen un niedrigen Stände die Grandeur des Souverainen zu erkennen giebt/ so ist es gewiß der Königl. Preussische/ daß man an selbigem nicht nur den Königl. sondern auch Ihrer Majestät der Königin/ Ihrer Königl. Hoheit des Cron-Pringen/ der dreyen Königl. H. Hrn. Brüder/ Königl. bestalte Hoffhaltungen mit Verwunderung antrifft/ wie aus folgenden echantillon erhellen wird.

An Ihrer Königl. Majest. Hoffstatt.
1. S. Exc. Herr Johann Casimir Graff von Wartenberg/ Königl. Majestät Ober-Cammerer/

ingleichen der Königin/u. J. R. Hoh. 55

rer/ und erster Staats-Minister, Ober-Stallmeister / General - Oeconomie Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Nemter / General Erb-Postmeister u.

2. S. Exc. Hr. Augustus Graf von Sayn / und Witgenstein Ober-Marschall.
3. Herr Johann Georg von Tettaw Cammer-Herr / und Obrister Commendant des Gardes du Corps.
4. Herr Freyherr von Sieberg Stallmeister.
5. Herr Augustus von Grote Oberster des Gardes du Corps.
6. Herr von Prinz Cammer-Herr.
7. Herr von Bähr Cammer-Herr.
8. Herr von Prinz Schloß-Hauptmann.
9. Herr Joh. Wilhelm von Tettaw Cammer-Herr.
10. Herr Marschall von Biberstein Cammer-Herr.
11. Herr von Kniephausen Cammer-Herr.
12. Herr Johann von Besser geheinder Rath / und Ober-Ceremonie-Meister.
13. Herr von Erlach Ober-Schencke.
14. Herr Graf von Lenar Cammer-Herr.
15. Herr von Grumkow Cammer-Herr. Same vielen Cammer- und Hoff-Zunckern / geheinden Cammer-Dienern und andern zur Königl. Hoffstatt erfordernten Küchen/ Wein-Keller / Silberkammer / Marschall / Rüst-Kammer / und Reise erfordernten Bedienten.

56 Cap. 7. von der Königl. Hoffstatt/

II. Ihre Majestät der Königin Hoffstatt.

Fr. von Bülow/ geborne von Krosch/ Ober-
Hoffmeisterin.

Cammer = Fräulein.

Fr. von Pelnig.

Fr. von Busch.

Fr. von Schlippenbach.

Fr. von Sönsfeld.

Fr. von Barsuf.

Fr. von Bernatre.

Herr von Bulow Ober-Hoffmeister.

Herr Francois d' Aulson de Vill Arnoul, Cam-
mer-Herr und Stallmeister.

Herr von Marwitz Cammer-Herr.

Herr von Füller Cammer-Herr/ samt Cammer-
Juncfern/ Cammer = Secretario, Cammer-
Dienern ic.

III. S. Königl. Hohheit des Cron-Prinzen
Hoffstatt.

S. Excell. Herr Alexander Burggraff und
Graf von Dona Ober-Hoffmeister.

Herr von Adelsheim Hof-Marschall.

Herr von Schwerin Cammer-Herr und Stall-
meister/ samt Cammer-und Hoff- Juncfern/
Cammer = Secretario, Cammer = Dienern ic.

IV. S. K. S. Prinz Philipp Wilhelms
Hoffstatt.

Herr von Auer Hof-Marschall.

Herr von Kleinsorgen geheimder Rath.

Herr

ingeleichen der Königin/u. J. K. Hoh. 57

Herr von Trotte Stallmeister.

Herr Charles de l'Egrette Ober-Forstmeister &c.

Dero Fr. Gemahlin Bediente

Fr. Amalia von Oppen Hofmeisterin.

Fr. Elif. de Galezac.

Fr. Charlotte von Canstein.

V. S. A. Z. Prinz Albrecht Friedrichs
Hofstatt.

Herr Gisbert von Bodelschwing Ober- Hoff-
meister.

Herr Christian Martin Richter Hof-Rath.

Dero Fr. Gemahlin.

Fr. von Stockhausen.

VI. S. A. Hoh. Prinz Christian Ludwigs
Hofstatt.

Herr Johann von Schweinichen Stallmeister
und Cammer-Juncker.

Hr. Joh. Nechling Secretarius. Samt Camer-
Dienern/Cammer-Fourirs &c.

Das 8. Capitel/

Von der Regierung des Preußi-
schen Estats.

§. 1.

Wie Ihre Majestät ihnen die Regierung
ihrer Länder sorgfältigst angelegen
seyn lassen/so gar/das sie des Tages
nicht einmahl erwarten/und ihrer eigenen Ruhe
abbre

abbrechen/ um dem Geringsten dero Unterthanen Ruhe zu verschaffen/ ist einem jeden bekandt/ der jemahls das Glück gehabt diesen illustren Hoff zu sehen. Weil Sie aber einem ieden auffß schleunigste geholffen wissen wollen/ solches aber derselben allein zu schwer fallen würde/ so sind so wohl in Berlin/ als in denen Provinzjen gewisse Collegia und Regierungen angeordnet/ damit beydes denen Bedrängten schleuniger geholffen/ als auch die Mühe/ und Kosten/ aus weit entlegenen Ländern nach Berlin zu reisen/ ersparet werden möchte. Unter solchen ist das vornehmste.

§. 2. Der Geheimteste *Estats-Rath* / diesen stiftete zu erst Churfürst Joachim Friedrich anno 1607 / um ihn/ und seine Nachfolger in denen mit den Ländern täglich mehr und mehr anwachsenden Affären/ und Regierungs-Sorgen zu soulagiren / solchem seinen Vorgang haben die Nachfolger glücklich continuiret/ weil aber ein ieder *Estat*/ folglich auch dieser/ so wohl mit den Waffen geschüzet/ als mit den Gesetzen regieret werden muß/ dieses aber 2 gar unterschiedene Professionen sind/ so haben sie selbige Affaires einem ieden Collegio absonderlich untergeben/ also besetzen voriezo den geheimen *Estats-Rath*/ worinnen Ihre Königl. Majestät selbst præsidenten/ folgende würckliche geheime *Estats-Räthe* :

G.

S. E. Herr Otto K. Graf von Schwerin.

S. E. Herr Johann Friedrich von Ribets ic.

S. E. Herr Wolfgang Freyherr von Schmettaw.

S. E. Herr Samuel von Chuzalkovo Chwalkowski.

S. E. Hr. Ezechiel Freyherr von Spanheim.

S. E. Hr. Daniel Ludolff Freyherr von Danckelman.

S. E. Hr. Eusebius von Brand.

S. E. Hr. Alexander Burggraf/ und Graf von Dona.

S. E. Hr. Nicolaus Bartholomæus Freyherr von Danckelmann ic.

S. E. Hr. Joh. Ditrich Freyh. von Overbeck.

S. E. Hr. Rüdiger von Ilgen.

Herr Fridrich von Hamrath Requet-Meister/ und geheimder Rath führet das Protocol.

§. 3. Der geheime Kriegs-Rath.

S. Excell. Hr. General-Feld-Marschall Graf von Wartensleben.

S. Excell. Der General-Kriegs-Commisarius, und Freyherr von Danckelman.

S. Excell. Der Herr von Ilgen.

Herr Hoff-Rath Schardius führet das Protocol.

§. 4. Zu Abhelffung rechtshängiger Sachen sind auch verschiedene Collegia angeordnet/ als

60 Cap. 8. von der Regierung

zu Erörterung aller aus der Marck erwachsen-
den Appellationen das Cammer-Gericht von
Churfürst Joachim II. angeordnet.

Darinnen præsidirt

Herr Rüdiger Christian von Wedel geheim-
der Justitien Rath. Allessores sind :

Hr. von Borek / von Sans / von Linstadt / von
Meinders / von Freyberg / von Münchow / von
Seidel / Hulsman / Krause / von Heugel / Mieg /
Fuchs / Bevert / Hefig / Beck / Ratsch / Sem-
mig / Striep / Protonotarius Gaulson, u. a.

§. 5. Außer diesem ist das geheime Justiz-
collegium. Worinnen ihre Excell. Herr von
Brand dirigiren.

§. 6. Von der geheimden Cammer-Com-
missariat, Jagt / Canzeley / und Renthey als
les zu *specificiren* würde zu weitläuffrig fallen

§. 7. Dahero betrachten wir blos das neuanz-
gelegte Ravensbergische Ober-Appellations-
Gerichte / welche Sachen vorhin bey der Clevis-
schen Regierung abgethan wurden / aniezo aber
zu Berlin.

Davon ist Director :

Herr Georg Heinrich von Borek.

Räthe. Herr Theodorus Hulsman.

Hr. Johann Caspar Mieg.

Hr. Johann Paul Freyherr von Fuchs.

Protonotarius Herr Hartman.

§. 8. So haben auch Ihre Königl. Majest.
Krafft

Krafft eines neuen von Ihro Käyserl. Majestät erhaltenen Privilegii ein Ober-Appellations-Gericht vor alle dero auffer dero Ehr habenden Reichs-Lande auffgerichtet/ wobey laut dero Instruction sub d. den 4. Dec. 1703/ worinnen alle dahin erwachsene Sachen ohne weitere Verschiebung auf Universitäten/ und dergleichen nach denen Statutis locorum kurtz abgethan werden sollen/ und bestehet in folgenden Personen:

1. Präzident des Hr. Geh. Rath von Brand
Excell. 6. Assessoren / als:

1. Hr. Geh. Rath von Wedel.
2. Hr. Geh. Rath von Berck.
3. Hr. Geh. Rath von Heuchel.
4. Hr. Geh. Rath von Medern.
5. Hr. Geh. Rath von Sturm.
6. Hr. Geh. Rath von Clinge.

Zwey Protonotarien.

Herr Uchius, und Hr. Culman.

Zwey Canzelisten / und einen Tribunal-Diener.

§. 9. So sind auch vorerwehnter massen in ieder Provinz gewisse Stadthalter- und Regierung bestelt worden/ als in

Preussen

Ist Stadthalter Ludwig Fridrich Herzog von
Holstein-Beck.

Lands-Hoffmeister / Herr Otto Wilhelm von
Verbandt.

Ober-

Ober-Burggraf und Praesidens bey der Regierung / Herr Christoph Alexander von Rauschke.

Canzler Herr Georg Fridrich von Creutz. Ober-Marschall; Herr Christopff Graf von Wallenrodt.

Im Tribunal- oder Ober-Appellations-Gericht daselbst

Praesidirt vorerwehnter Herr Burggraf von Rauschke.

Im Hoff-Gerichte

Der Hoff-Richter Herr von Leschowan.

Im Confitorio

Praesidirt Herr Johann Christoph Volk.

II. Von der Marck ist schon gedacht.

III. In der Neuen Marck zu Cüstrin.

Canzler Herr von Brand.

Regierungs-Räthe.

Hr. Carl. Hilbr. von dem Vorm.

Hr. Wolff von Metternicht.

Hr. Joh. Giseb. von Bodelswin.

Hr. Franciscus Dreier.

Hr. Gottfried Scultetus von Unfried.

Hr. Gottfried von Schulz.

Hr. Hermannus Recke.

Hr. von Coccejus.

Vor dieser Regierung werden auch die Sachen aus dem Herzogthum Crossen / und der Nieder-Lausnik abgehandelt / doch hat es zu Crossen einen

einen Berweser Graff Otto von Schwerin/und
einen Vice-Berweser Herr Alexander von Ro-
thenburg.

IV. Pommern zu Stargard.

Gouverneur Herr Feld-Marschall Graf von
Flemming.

Cansler war Jh. Exc. Herr von Fuchs.

V. Im Magdeburgischen Herzogthum.

Ist Stadthalter Ihre Königl. Hoheit Prinz
Philipp Wilhelm.

In der Regierung zu Halle ist Präsident und
würckl. Geh. Estats-Rath Herr Nicolaus
Bartholomäus, Freyherr von Danckelman.

Regierungs-Räthe.

Hr. Georg. Friedrich von Dypel.

Hr. Carolus von Dieskau.

Hr. Christian Gottfried von Prencenhoff.

Hr. Lebrecht von Guericke.

Hr. Johann Gottfried Stößer von Ellienfeld.

Hr. Johann Friedrich Cramer.

Hr. Otto Ludwig von Ploro.

Hr. Friedrich Wilhelm von Posadowski.

Hr. von Coccejus.

Hr. von Köhschau.

Hr. Rath und Lehens-Secretarius Witte.

VI. Zu Halberstadt.

Stadthalter.

Präsident Herr Daniel Rudolph Freyherr
von Danckelmann.

Ⓔ

Vice-

64 Cap. 8. von der Regierung etc.

Vice-Präsident Herr von Rück.

Canzler.

Vice-Canzler.

Regierungs-Räthe.

VII. Im Fürstenthum Minden.

Stadthalter.

Canzler.

Director Herr von Busch/ Drost zum Hausberge.

Regierungs-Räthe.

Hr. von Korff.

Hr. von Montigni.

Hr. Huf.

Hr. Ilgen.

VIII. Im Herzogthum Cleve.

Gouverneur Herr General - Feld - Marschall/
Graff von Flemming.

Präsident Herr von der Neecke.

Regierungs-Räthe.

IX. In der Graffschafft Ravensberg.

Zu Bilsfeld.

Director Herr von Busch; Landdrost aufm
Sparenberg.

Cammer-Räthe Herr von Derendahl.

Herr von Meinders.

Herr von Glandorff.

Das 9. Capittel/
Von Militair - Estat.

S. I. Am

§. 1.

In allermeisten aber erhellet die Grandeur des Preussischen Estats aus dero so zahlreicher als tapfferer Milice, massen dann so wohl Ihre Königl. Majestät/ als dero Churfürstl. Vorfahren ohne ihre Lande zu erschöpfen/ und von Defensionen zu entblößen mehr als einmahl über 40000 Combattanten des Reichs/ ihre/ und ihrer Allirten Feinden unter Augen gestellet/ die sich auch aller Orten in Ungarn/ Welschland/ Rhein/ und wo sonst ihre Tapfferkeit erfordert werden wollen/ ihre Bravoure dermassen signalisiret/ daß selbst die Barbarische Türcken des blauen Königs Leuten (so ehrte die Barbarey selbst ohnwissend die Meriten/ und gab einen Propheten der jetzt erlebten Glückseligkeit ab) ja die erbitterten Franzosen/ und wer sonst ihr Stahl/ und Bley gekostet/ ja Freund un Feinde ihnen den ewigwährenden Ruhm/ tapfferer/ getreuer/ wohl disciplinirter/ wohl exercirter/ wohl mündirter Soldaten beylegen müssen.

§. 2. En particulier so ist die Königl. Preussische Artillerie dermassen bestellet/ daß keine ihnen es zuvor/ wenig es gleich thun werden/ da doch ickiger Zeit dieses das vornehmste Requisiteum eines glücklichen Feldzugs/ nachdem die Befestigungskunst so hoch gestiegen/ daß Wall/ und Mauern durch ein blosses Gethön nicht übern
E 2 Hauffen

Hauffen fallen wollen. Wer an Preussischer Artillerie zweiffelt / wird sich in dem Berlinischen Zeughause / noch mehr aber aus denen Conquenten augenscheinlich überzeugt finden.

§. 3. Wie man in keiner Kunst gleich zum Meister wird / sondern vorher in die Schule gehen / und die Lehr = Jahre allenthalben aus halten muß / so haben Ihre Königliche Majestät um das Handwerck der Helden desto mehr zu befördern / und desto ehender in Estat zu seyn / seinem Vaterlande ersprießliche Dienste zu thun / und seine eigene Fortune zu pouffiren / die Kriegs = Schulen mit grossen Kosten anrichten lassen / aus welchem Seminario so gar auch frembde Potentaten benanntlich der Muscovitische Czar Officirer ihrer Troupen verlanget.

§. 4. Die vielerhand Arten dero Milice, Gardes als Gendarmes, Grands Musquetaires, Schweizer / Cadets &c. machen sie nicht weniger considerabel

§. 5. Dero Länder aber versichern gegen alle feindliche Einfälle die Haupt = Festungen.

In Preussen am äussersten Ende des Eurischen Haffs. 1. Memel ein Haupt = Schloß / und grosser Haffen. Pillow, welche die Einfahrt aus der Ost = See in das frische Haff sperren kan.

In der Mittelmarck Ratenaw, Spandaw, und Berlin: In

In der Neumarc Cüstrin/ Drisen/ Peitz/
so noch niemahls erobert worden.

In Pommern Stargard/ und Colberg.

Im Herzogthum Magdeburg/ die Stadt
mit der neuen Cirtadel.

Im Fürstenthum Halberstadt Regenstein

Im Fürstenthum Minden/ die Stadt gleiches
Nahmens/ und Lipstadt:

Im Herzogthum Cleve/ Wesel.

In der Graffschafft Ravensberg/ Spar-
renberg.

§. 6. Nachdem wir im vorigen Capitel die
vornehmsten Civil-Bedienten erwehnet/ folget
ieszund der Militair-Estat, als da sind:

Alte General.

S. E. Herr Graf von Flemming General-
Feld-Marschall resign. 1697.

S. E. Herr Graf von Barfus General-Feld-
Marschall resignirte 1702. doch genießen alle bey-
de eine jährliche Pension von 8000. Rthlr.

Würklicher Feld-Marschall.

S. E. Hr. Graf von Wartenleben. Gene-
ral der Cavallerie.

Hr. Friedrich Ludwig Herzog von Holstein-
Beck.

General Lieutenants.

Hr. Graf von Lottum.

Hr. Graf von Dona.

S. H. Marggraf Albrecht Friedrich von
Brandenburg. E 3 Seine

Seine Hoheit Christian Ludovic. Marggraf
von Brandenburg.

Hr. von Wangenheim.

Hr. von Stabberndorff.

Hr. von Gotze.

Hr. von Tettaw.

Hr. Truchses. Graf von Waldburg.

Hr. Leopoldus Fürst von Anhalt Dessau.

General-Majors.

Frey-Herr von Micrander.

Marquis de Varenne.

Frey-Herr von Sonsfeld.

Herr Christoph Graf von Dona.

Hr. Joachim Friedrich von Breech.

Freyherr von Heyden Jun.

Monfr. de la Cave.

Hr. von Schlippenbach.

Hr. von Cornaut.

Hr. von Nazmar.

Hr. von Borstel.

Fürst von Anhalt Zerbst.

Landgraff von Hessen Homburg.

Hr. von Horn.

Hr. von Dorthe.

Hr. Imbert Rolas du Roscy.

Regimenter von der Cavallerie.

Gardes du Corps.

Colonel Commandant. Johann Georg von

Tettaw.

Obris

Obrister : Thomas Augustus von Groot.

Grands Mousquetaires.

Commandirt Obriste de Portail.

Gens d'Armes.

Commandirt General Major Nazmar.

Leib-Regiment command. Obr. von Hackeborn.

Eron-Prinz Regiment comm. Obrist. de Rofey.

S. S. Philipp Wilhelms Regiment commandirt Brigadier Iselstein.

Wartenslebens Regiment commandirt Obrister von Hülsen.

Heidensch Regiment comm. Obr. von Span.

Schlippenbachs Regiment command. er selbst.

Eansteins Regiment commandirt er selbst.

Bareythisch Regiment comm. Frey-Herr von Lethmate.

De l'Ostange Regiment comm. er selbst.

§. 7. Dragoner.

Leib-Regiment comm. Obrister von Blumenthal.

S. S. Albrecht Friedrich Regiment commandirt Obr. von Pannewitz.

Regiment von Anspach commandirt Obr. du Vaine.

Sonsfeldische Regiment commandirt er selbst.

Lottum

Minfingerode

Witgenstein

} Frey-Compagnien.

INFANTERIE.

Schweitzer Garde.

Capitaine Commandant Imbert Rolas du Rosey.

Cadets.

Obrist. Seine Königl. Hoheit der Cron-Prinz.
Major. Lebrecht von der Busch.

Cap. Adam Friedrich von Hacke.

Granadier Garde.

Obrister Daniel von Tetraw.

Garde zu Fuß.

Gener. Lieut. Georg Abraham von Arnhim.

Obrister Ernst Ludwig von Hake / und Balzer
Friedrich von Sidow.

Cron-Prinzens Regiment command. Brig.
Fincf von Finckenstein.

S. Hoh. Philipp Wilhelms Regiment comm.
Obrister von Bredow.

S. Hoh. Albrecht Friedrichs Regiment comm.
Obrist. Lieut. von Hoym.

S. Hoh. Christian Ludwicks Regiment com-
mandirt Obrister von Stillen.

Jung Holsteinisch Regiment comm. Obrister
von Platen.

Alt Heidenfch Regiment Obrist. von Namel.
Regiment von Caniz commandirt er selbst.

Regiment von Lottum commandirt Obrister
von Hagen.

Altdonaisch Regiment commandirt Obrister
von Pannerwig.

Anhaltz

- Anhalt-Dessau Regiment commandirt Ernst
Graf von Dänhoff Sen.
Anhalt Zerbst Regiment comm. Obrister von
Croone.
Schlabberndorffsch Regiment comm. Obrister
von Wulffen.
Jung Donatsch Regiment comm. Bogislaus
Graf von Dänhoff Jun.
Dänhoffs Regiment commandirt Obrist. von
Bornien.
Du Varenne Regiment command. Obrist. du
Trossel.
Grambkawtsch Regiment commandirt er selbst.
Frei Compagnien commandiren selbst.
Jung Heiden,
La Cve.
Cornaut.
Manewitz.
Borstel.
Dorthe.
Wolffenbüttelsch Regiment commandirt der
von Alvensleben.

Artillerie.

- General-Feldzeugmeister S. K. H. Philipp
Wilhelm.
Obrister. Johann Siegmund Schlund.
Major Gabriel Kühle.
Capitain Carl Albrecht Bredaw.

E 5

Andere

Andere Militair - Bediente.

General Auditeur Herr Christoph Katsch.
Ober-Commiff. des Königl. Hauses Herr
Matthäus Simonis.

Ober-Auditeur und Rathherr Peter Gerhard
Simonis.

Auditeur und Commiffarius bey der Garde zu
Fuß Erich Rode.

Audit. bey selbiger Hr. Frommer.

Auditeur bey der Granadier Garde Hr. Joh.
Kühn.

§. 8. Zum Militair - Eſtat kan man mit rech-
nen die Gouverneurs, und Commendanten in
Garniſonen, ſolche ſind.

In Berlin. Gouverneur Gen. Feld-Mars
ſchall / Graf von Bartenleben.

Commendant Gener. Lieut. von Arnheim.

Vice-Commendant Obrister von Hacke.

In Magdeburg. Gouvern. Leopold F. von
Anhalt Deſſaw.

Commend. Gen. Maj. Borstel.

Minden. Gouvern. Fried. Ludw. Herzog von
Holſtein-Beck.

Wefel. Gouvern. Gener. Lieut. Graf von
Lottum.

Colberg. Gouvern. Gener. Major Micander
Commend. Obrift. Lieut. du Maine.

Cüſtrin / Drüſen und Oderberg. Gouvern.
Gen. Lieut. von Schlabberndorff.

Comm.

Comm. Obrist. Lieut. Bismar.
 Lipstadt. Gouv. Gen. Lieut. Baron von Heiden
 Spandaw. Gouv. Gen. Lieut. von Zettaw.
 Commend. Obrister von Belaw.
 Peitz. Gouv. Obrist von Pannewitz.
 Commend. Obrist. Lieut. von Schnitter.
 Franckfurt an der Oder. Comm. Obr. von
 Friedeborn.
 Pillaw. Gouv. Gen. Lieut. Graff von Dona.
 Commandant Obrist von Bobser.
 Memel. Gouvern. Brigadier Graf v. Dänhof.
 Commend. Obrist von Borntien.
 Sparenberg. Comm. Obrister Peucker.
 Löckenitz. Commend. Obrist. Lieut. von Pfuhl.

Das 10. Capittel/

Geographische Beschreibung des
Preussischen Estats.

Ihre Königliche Majestät besitzen auß-
 ser dem eigentlich so genantten Preussen/
 worüber Sie den Königl. Scepter füh-
 ren/ so viele andere mächtige Herzog- und Für-
 stenthümer/ wie aus Dero hohen Titul zu erse-
 hen/ daß ob gleich das oft ermeldte Preussen/ an
 der Größe andern Königreichen nachgiebet/ den-
 noch wann alle dem Brandenburgischen Hause
 unterthänige Provinzen dazu gerechnet werden/
 dieser Estat an Hoheit/ Reichthum/ Macht/ Grö-
 ße

se vielen die Stange hält/ massen dann Ihre Königl. Majestät auf Dero eignen Grund und Boden in die 200 Meil/ nemlich von dem äußersten Preussen biß an die Niederlande reisen/ speisen/ und übernachten können. Weil nun selbige so weitläufftig/ will die Nothdurfft erfodern/ von jedem absonderlich zu handeln.

Erste Abtheilung

Vom Königreich Preussen.

§. 1.

Dieses ganze Land/ so vor diesem von denen Preussen bewohnt/ und also genant worden/ gränzet gegen Mittag an die Polnische Provinzen Cujavien/ und Masovien/ gegen Morgen an Littau/ und Samogitien/ gegen Mitternacht an die Ost-See/ gegen Abend an Pommern.

§. 2. Ist ohngefehr 60 Meil. lang/ u. 50 Meil. breit/ ist von Natur reichlich mit allen was zur menschlichen Nothdurfft u. Ergezlichkeit verlangt werden kan/ versehen. Zudem liefert es aus/ Honig/ Wachs/ Fische/ Holz/ Getreyde/ Butter/ Ochsen/ insonderheit Aur- Ochsen; die Wälder sind voller wilden Thiere/ unter welchem vor andern das Elend berühmt/ so in wenig andern Ländern gefunden wird. Die Fisch-reichen Seen deren man bey die 2037 zehlet/ liefern nicht weniger als die fruchtbahren/ theils auch schiffbahre Ströme

Ströhme/ die Weipel/ Niemen/ Nogat/ Elbing/
 Weser/ Passer/ Aller/ Pregel/ Ossa/ Drebnick/
 Liva / und Cavia/ versehen den Einwohnern die
 Fische mit frischen Fischen/ gleichwie die Ost-See
 nicht weniger ihnen damit an die Hand gebet/ ob-
 wohl der Herings-Fang bey weitem so viel nicht
 mehr auswirfft/ als vor diesem geschehen. Unter
 denen einträglichen Seltfamkeiten dieses Landes
 ist sonderlich der Agtstein/ welcher nirgends so
 schön / auch in so grosser Menge/ als in diesem
 Lande/ sonderlich zwischen Pillau/ und Fischhau-
 sen gefunden wird/ und nicht nur vor ubralten
 Zeiten bey den Römern in so hohem Werth ge-
 wesen/ daß sie bloß deswegen mit den Einwoh-
 nern dieser Lande ihre Handlung getrieben/ son-
 dern auch noch ichtiger Zeit in der Türckey/ und
 gankem Levant dem Silber weit vorgezogen
 wird. Nichtes aber machet dieses Land reicher
 als die gelegene Situation, da es nicht allein seine/
 sondern auch Polnische/ und andere Effede mit
 grossen Vortheil über die See frembden Län-
 dern zu schicken / und sich hinwieder mit Wein
 und Saltz/ an welchen beeden Stücken es allein
 Mangel hat/ wieder versehen kan.

s. 3. Wie mächtig dieses Land sey/ ist bloß dar-
 aus zu schliessen/ daß man darinnen 100 bemaur-
 te Städte; auch schon vor Alters 22000 Dörffer
 un Schloffer gezehlet/ auch der Hochmeister schon
 A. 1452. 80000 Soldaten ins Feld gegen die Po-
 len führen können.

s. 4. Die

76 Cap. 10. Geograph. Beschreibung

§. 4. Die Einwohner sind vor diesem grob / und hartnäckigt gewesen / nachdem aber dieses Land mit so viel Deutschen besetzt worden / und sie unter der glücklichen Regierung so gerechter / Gott / und Tugend / liebenden Souverainen gerathen / haben sie sich in allem löblich geändert. Ihre Rechte anbelangend / so haben sie schon vor langen Jahren / seit der Zeit nemlich / da sie sich zum Christlichen Glauben bequemen müssen / das Magdeburgische Weichbild angenommen / doch haben sie auch in Kauffmans-Sachen das Lübsche Recht / im Landwesen das Flämische / und in Metall oder Berg-Sachen / das Freybergische gebrauchet. Anno 1620 promulgirte Chur-Fürst Joh. Sigism. das Land-Recht des Herzogthums Preussen / welches aber der grosse Fridrich Wilhelm 1680 verbessert / und ihnen zur Richtschnur vorgeschrieben.

§. 5. Anfänglich haben die noch ungläubige Preussen ihren eignen König gehabt / unter andern einen mit Nahmen Weidewuth, nach der Zeit hat sich die Regierungs-Form vielmahls bey ihnen geändert. Umb das Jahr 1010 verfielen sie mit dem Polnischen Könige Boleslao in einen schweren Krieg / so wohl ihrer Streiffereyen wegen / als daß sie sich sperreten den Christl. Glauben / zu welchem die Pohlen unlängst getreten / anzunehmen / und so gar den Bischoff Adelbert, der als ein Apostel zu ihnen gesand worden / erschla-

schlagen hatten. Doch waren die Pohlen zu
 schwach/ sie allein zum Gehorsam zu bringen/ das
 hero sie um das Jahr 1220 den Teutschen Kreuz-
 träger-Orden zu Hülffe rieffen/ um zwar mit dem
 Beding/ das was sie mit dem Schwerdt erobern
 würden/ unter ihnen/ und den Pohlen sollte gethei-
 let werden/ doch der Orden gehalten seyn/ denen
 Pohlen Schutz und Treue zu schweren/ und in
 calum contraventionis alles Rechtens auff Preus-
 sen verlustig seyn: Der Krieg währte bis an-
 no 1283. da die Preussen endlich zum Kreuz
 friechen/ und Christen werden musten; bey den
 Ordens-Brüdern aber wuchs mit dem Glücke
 der Hochmuth dermassen/ das sie von der verab-
 redeten Theilung / und Lehns- Pflichten nichts
 wissen wolten/ sondern lieber sich noch weiter in
 Pohlen eingedrungen hätten. Doch waren ih-
 nen die Pohlen zu mächtig/ und zwungen sie sich
 zu accommodiren 1470. Wie aber anno 1511.
 der Heldenmüthige Marck-Graff Albrecht von
 Brandenburg zum Hochmeister erwöhlet wurde/
 wolte dieser nicht länger ein Vasall der Pohlen
 seyn/ sondern grieff zu den Waffen/ wobey ihm
 aber das manchesmahl höchste unbillige Kriegs-
 Glück so übel wolte / das Er anno 1525. einen
 harten Frieden eingehen muste/ Krafft dessen
 der Teutsche Orden in Preussen ganz erlo-
 schen: der Hochmeister Marckgraf Albrecht
 aber/ als Herzog die Helffte von Preussen/
 doch

doch als ein Lehn von Pohlen erhalten solte

Diesem Vergleich zu Folge/ so sich auf den ersten Pactis gründete/ bekamen die Pohlen/ Culm/ Michalow/ Pomerellien/ Marienburg/ Stuma/ Christburg/ Elbingen/ Tokemit/ samt 6. nach dem Schloß Holland gehörigen Dörffern; Das Ubrige/ so ins künfftige das Herzogliche solte genannt werden/ und im nechst-folgenden §. wird beschrieben werden/ bekam Herzog Albrecht / und vererbte es nach seines Sohns Albrecht Friedrichs Absterben auf dessen Schwieger-Sohn Johann Siegismond Churfürst zu Brandenburg 16. 8 dessen Enckel der grosse Friedrich Wilhelm brachte/ daß die Polnische Republicque den 19 Sept. 1657 in den Belauischen Tractaten in Erkentlichkeit der ihr geleisteten grossen Dienste ihm die Souveranität über das Herzogthum Preussen freywillig abtrate / auch selbige Cession am 22 Aug. 1658 auff öffentlichem Reichs-Tage übergeben und bestätigen liesse. Da dann die Preussen ihres Eydes an Pohlen erlassen / und dem Hause Brandenburg (nemlich die Fränckische Linie mit dazu gerechnet) huldigten/ ietzt regierender Fridrich brachte die Lustre seines Durchlauchtigsten Hauses noch höher/ da er am 18 Jan. 1701 die Königl. Crön ihm selbstn zu Königsberg aufsetzte / wie oben gedächet/ und aus dem/ was dabey angeführet/ erwinnerlich seyn wird.

§. 6. Unter dem Schutze dieses gekrönten Adlers liegen nun die nachfolgende Landschaften in Preussen/ welche dessen Ostlichen Theil ausmachen.

I. Samland um das Curische Haf oder See/ darinnen

Königsberg an der Pregel/ eine Volck- und Handelsreiche Stadt/ oder vielmehr 3 Städte/ Königsberg/ Löbenicht/ und Kniephoff/ woselbst Herzog Albrecht den 7. Aug. 1544 eine noch iehund blühende Univerſität gestiftet.

Willaw der angenehmste Ort in Preussen/ hat einen Hafen/ Zoll-Gerechtigkeit/ und Bestung am Frischen-Haf.

Memel ist eine Gränk-Bestung gegen Churland/ wo sich das Churische Haf in die Ost-See ergeußt.

Fischhausen ist wegen des daselbst gefundenen Bornsteins berühmt/ gleichwie Belaw wegen der anno 1657 daselbst geschlossenen Tractaten.

Angerburg/ Gebirgenburg/ Tilsche/ Insterburg sind mittelmäßig.

II. Natangen. Darinnen.

Brandenburg eine mittelmäßige Stadt/ weil/ Bocarwin/ nebst einem Schlosse von Marggraf Otto dem Langen von Brandenburg erbauet.

Heiligenbeil eine alte Stadt.

Bartenstein/ Rastenburg/ Johannesburg/ sind alles feste Schlöffer.

§

III.

III. Zöckerland der dritte District liegt an den Gränzen des Polnischen Preussen/darinnen findet man

Risenburg / Silgenburg / Marienwerder / Christburg / alle von nicht grosser Wichtigkeit / das Land hat vor diesem Pomesanien geheissen.

Anderer Abtheilung Von der Marck Brandenburg.

S. 1.

Dieses Land/wovon Ihre Königl. Majest. **B**oden anderen Titul, als Chur-Fürst / und Erb-Cämmerer führet / bestehet eigentlich aus 5 Stücken/so aber nicht auf einmal dem Durchlauchtigsten Hause zugewachsen. Gränzet gegen Mitternacht an Pommern / und Mecklenburg / gegen Morgen an Pohlen und Schlesien / gegen Mittag an Sachsen / Ober-Laufnis und Magdeburg / gegen Abend an die Lüneburgischen Länder. Die 5. Stücke sind die Alte-Marck / Mittel-Marck / Neu-Marck / Ucker-Marck / und Prignitz.

S. 2. An Fruchtbarkeit ist dieses Land mit Preussen nicht zu vergleichen / weil der sandigte Boden zum Getreid-Bau nicht,sonderlich fruchtbar / hingegen hat es viel Holzungen / Wildwerck / Ueberfluß von Fischen / Krebsen / Hechten / womit es auch frembde Länder versehen kan. Toback wird auch sehr und ziemlich viel angebauet / und ist die

Marck seit der Regierung Fridrich Wilhelms und bey jetzigen Herren/ in ungleich bessers Aufnehmen kommen/ da so wohl die wüsten Derter durch die Pfälzische/ Französische Colonien bevölkert/ als auch die Commercia durch Zusammenleitung der Spree und Oder umb ein grosses befördert/ da nunmehr der Handel von Breslau aus bis Hamburg durch die Brandenburgische Länder gehet/ auch nachdem auf hohe Anordnung jetziger Königl. Majestät die Saale mittelst angelegter kostbahren Schleussen schiffbar gemacht worden/ das Salz/ welches sie bißhero aus Lüneburg auff der Aue holen müssen / ist aus Chur Brandenburgischen Landen auff der Elbe mit geringern Kosten in die Marck verführet / und daselbst weiter debitiret werden kan. Es hat auch die Marck zwar etwas Weinwachs/ sonderlich bey Franckfurt/ doch will dessen Schärffe so wohl Einwohnern als Fremden nicht zum besten gefallen.

§. 3. Die Einwohner / so vor diesem grosse Eiferer vor ihre Freyheit gewesen/ und sich deswegen ihren Marckgraffen so vielmahls opponirt/ sind nunmehr durch so vielfältige frembde Colonien aus dem Rhein-Lande/ Bavern/ Franckea-Lande ꝛc. ganz von Sitten geändert. Habent doch noch den Ruhm/ den sie jederzeit gehabt/ gute streitbare Soldate zu seyn. Ihre Rechte be-

82 Cap. 10. Geograph. Beschreibung

stehen mehr in alten Gebräuchen und Herkommen/ als beschriebenen Gesezen.

§. 4. Die Durchlächtigen Nahmen der Marckgraffen führen deren Besizer daher/ weil sie zu Beschüzung dieses Gränz-Landes von denen Teutschen Käyfern wider die Wenden/ und Sclaven verordnet/ dann aus den Teutschen Geschichten ohnläugbahr bekant/ daß die Gränzen in alter Teutschen Marck/ und die Aufseher Graven genannt worden/ immassen daß in den Nordischen/ auch der Nieder-Sächsischen Sprache diese Wörter in solchem Verstande noch bis auf diese Stunde beybehalten worden. Die Wenden ein Sclavisches Volck hatten dieses Land im sechsten Jahrhundert dem Teutschen Reich entzissen. Henricus Auceps oder der Vogelsteller brachte es umbs Jahr 920. erst wieder dazu/ und befehnte damit zum ersten seiner Gemahlin Mechtildis Bruder Sigfried von Ringelheim. Bey dessen Nachkommen blieb aber diese Marck nicht erblich/ sondern die Käyser vergaben die Marck/ die immerhin von den Wenden beunruhiget worden/ nach ihrem Gutdüncken. Also ward Gero 945. Brunico ein Graf von Wettin 965. umbs Jahr 1020. Sigfried ein Marckgraff von Stade/ Marckgraff von Brandenburg. Im eilfften Seculo, da sich die Käyser Henrici mit den Päpsten herumb zanken mußten/ nahm Premislaus ein Fürst der Wenden/ die Marck ein/ und schrieb sich

Von der Marck Brandenburg. 83

sich gar einen König von Brandenburg. Ja es hat ein hochberühmter Professor auff der neuen Preussischen Univerſität in seinen Collegiis mit vier unwidersprechlichen Gründen behauptet; daß die Marckgraffschafft Brandenburg allezeit ein Herzogthum gewesen; Stimm und Stelle in dem Erz-Fürsten-Rath der sechs Teutschen Herzoge besessen/ und also die Inhaber derselben mehr Marck-Herzoge als Marck-Graffen zu nennen wären. Nach diesem kamen die Anhaltische Herren an die Herrschafft/deren Nachkommen besaßen sie biß 1322. damit Woldemar II. und Joh. IV. deren Geschlecht ausstarbe. Kaiser Ludowich der Bäyer trug anno 1329. seinem Sohn Ludowich zu Raumburg die Marck/ als ein erledigtes Reichs-Lehn auff. Des neuen Marckgraff jüngster Bruder Otto verhandelte (1373) die Marck vor 200000. Ungarische Goldgülden an Kaiser Carol den IV. der zugleich König von Böhmen war/ und hinterließe sie seinen Söhnen Wenceslao, und Sigismundo. Der Letztere verhandelte sie an die Marckgraffen von Mähren/ doch löste selbige wieder ein/ und conferirt sie aus vorhin schon angeführten Bewegnissen anno 1417. auff dem Reichstag zu Costnitz nebst der Chur-Würde auf Fridrich den I. Burggraffen von Nürnberg. Doch kriegte dieser nicht weiter in Besiz/ als die Alte/ und Mittelmarck/ gleiches Recht aber auff die

84 Cap. 10. Geograph. Beschreibung

die Ucker- und Neumarcck / residirte dennoch zu
Dnolsbach / weil die Marcck damahls mit tüchti-
gen Schlößern noch nicht angebaut. Sein
zweyter Sohn Friderich II. dem die Brüder die
Chur und Marcck überlassen / lösete die Neumarcck
anno 1455. von dem Teutschen Orden wider ein.
Sein Bruder Albertus Achilles, der vorher in
Francken-Land gelebet / suchte die prærension
wegen der Burggraffschafft wider die Nürnber-
ger hervor / und folgte ihm in der Chur. Johan-
nes der I. war auch der Erste / so in der Marcck
residirte / und daselbst begraben wurde / erhielt
das Herzogthumb Croffen 1482. welches seiner
Schwester Barbara ihr Ehemann / diese aber wi-
der ihm ihrem Bruder vermacht hatte. Brachte
die Alte Marcck zur raison.

Joachim I. vermehrte seine Länder mit der
Graffschafft Rupin / als einem erledigten Lehn /
nachdem Wichman der letzte Graff 1521. ver-
storben / erneuerte die Erbverträge mit den Her-
zogen von Pommern / und erhielt von dem Teut-
schen Orden / daß sie allen Anspruch auff der
Neuen Marcck fahren ließen.

Johann Georg bekam anno 1571. erstlich die
ganze Marcck wieder zusammen / die vorhin zwis-
schen seinem Vater / und Vater-Bruder zertheilt
gewesen. Bey seinen Nachkommen ist bis auff
unser Zeiten die Marcck verblieben.

§. 5. Die Alte Marcck liegt an der Elbe / und
fröst

stößt an das Lüneburgische. Darinnen liegen Stendal an der Ucht eine grosse Stadt / gehörte mit zu den Hansee-Städten / hat auch noch alle Viertheiljahr ein Land- und Hof-Gericht.

Soltwedel am Zeke an den Lüneburgischen Gränzen / hatte vor diesem seine eigne Marck-Grassen / wird durch besagten Strohm / in die alte und neue Stadt unterschieden.

Gardeleben hat ein altes Schloß / doch macht sie ihr Bier noch besser bekadt.

Zangermünde / Seehausen / Osterburg / sind ziemlich / Seehausen hatte vor diesem seine eigne Grassen / und Ferben ein Paß an dem Zusammenfluß der Havel und Elbe / eine vorhin befestigte / nunmehr aber ruinirte Schanze.

II. Die Mittelmarck liegt zwischen der Elbe und Oder / gränzet an Ober-Sachsen und der Lauffnik. Darinn ist:

Berlin die Königl. Residentz, und Zierde von Teutschland an der Spree / bestehet eigentlich aus 5. Städten / deren jede ihre besondere Rath-Häuser und Obrigkeiten haben / als Berlin / Cöln / Fridrichswerder / Dorotheenstadt / und Fridrichstadt. In Cöln ist die Königl. Residenz, die vorige Churfürstl. waren von Chur-Fürst Joachim erbauet / so aber eingerissen / und von Seiner Königl. Majestät mit größerm lustre, und magnificence auff's neue angeführet wird. Daß Zeughaus / die Academien und neuerbaute

86 Cap. 10. Geograph. Beschreibung

Kirchen/welche diesen Ort zu einem der schönsten von Europa machen / sind so viel / daß zu deren blosser Erzählung ein Buch erfordert werden dürfte.

Brandenburg vor diesem ein von Otto M. errichtetes Stifft / wird in Alt und Neu eingetheilet / hat berühmte Gerichte / und Schöppensstühle.

Spandaw eine Haupt-Festung an dem Zusammen-Fluß der Havel / und Spree.

Potsdam / Oranienburg / Lützenburg / sind vortreffliche Lust-Häuser.

Ratzenow / ist wegen der Teutschen Kriege / und Belkin, sonst wegen der daselbst befindlichen Fehre über den Rhein / Fehr-Bellin genannt / wegen der von Fridrich Wilhelm anno 1675. wider die Schweden daselst befochtene Victorie denckwürdig.

Franckfurt an der Oder eine Festung recommendirt sich durch seine vom Churfürst Joachim I. anno 1505 gestifteten Universität.

Lebus war vor diesem ein Bisthum nach Snesen gehörig.

III. Die Neue Marck. Liegt zwischen Pohlen und Pommern / begreift

Custrin eine ohnvergleichliche Bestung an der Oder/wo die Warte 'n dieselbe fällt / ist eine vortreffliche Bestung / zu welcher man über 37 Brücken muß.

Dri

Drifen liegt an der Warte nach Pohlen
Kinsberg am Rorich.

Die Stadt / und Herrschafft Sternberg /
wozu gehörig Sonneburg die Residentz des Heer-
meisters des Johanniter Ordens / in der Kirchen
zeigt man das Schwerdt / womit die Ritter ge-
schlagen worden.

Lansberg ist ein Paß über die Warte.

Berlinchen / Custrinchen / Dam sind schlecht.

IV. Die Uckermark / liegt über der Neuens
Marck an den Pommerischen Gränken / darin-
nen sind Prenslow eine grosse / aber ziemlich wü-
ste Stadt / so aber iezund allgemählig durch die
Flüchtlinge wider angebauet wird / an dem gros-
sen Uker-See.

Löcknitz liegt im Morast / und ist ein befestig-
ter Paß nach Pommern.

Templin hat seinen Nahmen von den Tempel-
Herren seinen Stifftern / ist berühmt wegen der
daselbst erneuerten Erbverbrüderung zwischen
Brandenburg / und Pommern.

Suet ist die ordinaire Residentz Marggraf
Philippus von Brandenburg.

Oderburg eine Festung.

Neu-Angermünde / Strasburg / Stendelschen
sind geringer.

V. Ist die Marck Prignitz / welche an der
Nord-Seite der Elbe liegt nach Mecklenburg
zu begreiffet

88 Cap. 10. Geograph. Beschreibung

Perleberg die Haupt-Stadt am Stepenitz/
ziemlich groß/ lustig/ und angenehm.

Havelberg an der Havel vor diesem ein Bi-
sthum vom Käyser Ottone gestiftet/ von Chur-
fürst Joachim Fridrich aber eingezogen / doch
sind daselbst annoch Canonicaten.

Witstocck die vormahlige Residentz der Bi-
schöffe von Havelberg. Bekandt wegen der Vi-
ctorie, so anno 1636. der Schwedische General
Banier wider Käyser/ und Sachsen besochten.

Man rechnet hiez u auch die Graffschafft Ru-
pin, welche nach Absterben des lehtern Grafen.

In das Haus Brandenburg verfallen.

Alt Rupin ist geringe/ obwohl es das Stamm-
Haus der vorigen Grafen.

Neu Rupin hingegen desto besser/ und nähret
sich wohl von ihrem guten Bier.

s. 6. Das Wapen der Marck ist ein rother
Adler mit güldenem Zirckel auf den Flügeln im
silbernen Felde.

Dritte Abtheilung.

Von dem Herzogthum Mag-
deburg.

S. 1.

Dieses vormahlige und nunmehr durch
den Münsterischen Friedens-Schuß anno
1648. secularisirte Erz-Stift, Magdeburg hat
den

den Rahmen von dem Wort Magdaburg/ dessen schon im 9ten Seculo gedacht wird/ liegt auff beyden Seiten der Elbe/ welche fast mitten durchfließt/ gränket mit den Fürstenthümern Braunschweig/ Halberstadt/ mit der Marck Brandenburg/ dem Fürstenthum Anhalt und Sachsen.

§. 2. An Fruchtbarkeit thut dieses Herzogthum fast allen andern Brandenburgischen Ländern zuvor: der fette Boden liefert Jährlich so viel Getreyde aus/ daß über eigene Consumtion eines so wohl bevölkerten Herzogthums es nicht nur benachbarte/ sondern auch weit entlegene Länder speisen kan. Vor allen hat es einen sonderlichen Segen an dem reichen Salzkbrunnen/ zu Halla/ Salza/ Stassfurt/ die die Lausnik/ Meissen/ Sachsen/ Marck Brandenburg/ ja so gar bey ickiger Zeit/ da das Bayersland durch die Kriegs-Troublen gesperrt/ das Franckenland mit diesem unentbehrlichen/ und edelsten Gewürke versehen. Der häufig angebaute Toback/ der seiner Güte wegen an mehr als einem Orte vor Virginischen verkaufft wird; die Stapel zu Magdeburg/ die durch die an allen Orten häufig wohnende Refugies aus der Pfalz/ Schweiz/ Frankreich/ und Thälern angelegte/ und starck getriebene Manufacturen machen diß Land nahrhafft und reich/ insonderheit/ da die beyden Schiffreichen Flüsse/ die Elbe/ und Saale ihnen zu Transportirung ihrer Effecten /
und

90 Cap. 10. Geograph. Beschreibung

und Fortsetzung der Commerciën so vorthailhaftig fallen.

Daß der Lektore (die Saal nemlich) schiffbar geworden/ haben sie der gütigen Vorsorge ihres grossen Landes-Vaters zu dancken/ als welcher vermittelt angelegter 7 kostbaren Schleussen: 1. Bey Halle/ 2. Trotte/ 3. Bettin/ 4. Altleben/ 5. Rothenburg/ 6. Kalbe/ 7. Gimmerik.

Dieses unmöglich geachte Werck müglich gemacht/ und der verwundernden Welt erwiesen/ daß Kunst die Fehler der Natur ersetzen könne. Die Steinkohlen/ welche in den neuen Bergwercken bey Bettin und Halle seit anno 1693. häufig gebrochen worden/ ersetzen den Mangel des Holzes/ wie auch dessen nicht wenig auff der Saal/ aus Thüringen herunter gestößet wird.

§. 3. Die Einwohner sind gute Haushalter/ durch vielfältige Conuersation mit Frembden/ auch angelegte Univerſität so polit, und galant geworden/ daß sie ihren benachbarten Reiskern/ so wenig an einigem Stücke/ als an der zierlichen Sprache/ und Mund-Art nachgeben.

§. 4. Sie haben iederzeit ihre eigene Rechte und Gesetze gehabt/ als das Reich-Bild/ welches seiner Billigkeit halber so hoch gehalten worden/ daß auch die meisten Völcker in Teutschland/ Böhmen/ Pohlen/ und Preussen sich dessen bedienen.

§. 5. Dieses Herzogthum war/ wie vorerwehnt/

wehnt / anfangs ein Erzbissthum / welches vom Käyser Otto nebst der Stadt Magdeburg aufgerichtet / dann ob schon man in ältern Schriften der Magathaburg gedacht findet / so ist doch selbiges nur eine Festung / oder Burg gewesen / biß anno 936 vorerwehnter Käyser auf Anhalten seiner Gemahlin Edith einer Englischen Princeßin / und Tochter Königs Emundi diese Stadt bauete / und darinnen die Kirche dem Ap. Petro, und denen Heil. Mauritio, und Innocentio zu Ehren stiftete. Mit dem Erzbissthum hielt es hart / weil Bischoff Bernhard von Halberstadt / weder durch Güte / Zwang / und Bitte konte dahin gebracht werden / daß er in die Exemtion dieser Kirchen willigte; doch thate es sein Nachfolger Hildehard / da dann Adalbertus zum ersten Erzbischoff / die Bischöffe von Zeitz / Merseburg / Brandenburg / Havelberg / Meissen / zu seinen Suffraganeis gemacht worden. Er ward auch Primas in Germanien, dem der Erzbischoffe von Bremen / Salzburg / Niza / und Prage gehorsamen solten. Nach dem aber, nun so wohl durch die Secularisation forma regiminis, als vorhin durch die Reformation die Religion geändert / pretendirt der Erzbischoff von Salzburg Primas in Germanien zu seyn. Also blieb die Regierung bey den Erzbischoffen / wobey merckwürdig / daß von an. 1513. biß 1630. alle Erzbischoffe aus dem Hause

92 Cap. 10. Geograph. Beschreibung

Hause Brandenburg erwählet worden/zur nach-
 dencklichen Vorbedeutung/ daß dieses Land der-
 mahleinst diesem Durchlauchtigsten Hause erb-
 lich zugewand werden solte. Also war anno 1513.
 biß 1544. M. Albertus Erz-Bischoff zugleich
 zu Maynz/ und Cardinal/ welcher ob schon eifrig
 Catholisch/ dennoch die Reformation mit Ge-
 walt nicht hemmen wolte. Nach ihm kam sein
 Vetter Joh. Albertus, wider welchen/ und sein
 Capitel sich die Stadt empörete/ vom Käyser in
 die Acht gethan/ und von Mauritio Herzog zu
 Sachsen lang belägert wurde 1550. Friderich
 regierte kurz/ sein Bruder Sigismundus be-
 fandte sich öffentlich zur Augspurgischen Con-
 fession 1566/ und folgten seinem Beyspiel die
 Unterthanen nach. Joachim Friderich der nach-
 mahls Churfürst ward/ continuirte in solchem
 löblichen Eiffer/ allein sein Sohn der Admini-
 strator Christian Wilhelm war so unglücklich/
 daß Er in die Böhmische Unruh/ und darauff
 erfolgtem Teutschen Kriege mit verwickelt/ von
 dem Käyser in die Acht erkläret/ in der blutigen
 Eroberung von Magdeburg 1630. mit gefan-
 gen/ und nach Wien geführet wurde. An seine
 Stelle wolten die Römisch-gesinnten Domher-
 ren des Käysers Ferdinandi II. Sohn/ Erz-
 Herzog Leopold Wilhelm/ die Protestirenden
 aber Herzog Augustum, Churfürsten Johann
 Georgen II. zu Sachsen andern Prinzen/ der
 auch

von dem Herzogthum Magdeb. 93

auch durch den Pragischen Frieden 1635. dabey
maineiniret wurde. Allein im Schnabrugischen
Frieden 1648. wurde Chur-Brandenburg die-
ses Erz-Bisthumb zu Ersetzung desjenigen/ was
ihm an Vor-Pommern abgieng/ zugetheilet/
daß Er solches nach Absterben Herzogs Augusti
als ein weltliches Herzogthumb mit allen Hohen
Regalien besitzet/ auffer die 4 Aempter Oves-
furt/ Züterbock/ Dam/ und Burg/ worüber man
dennoch sich mit dem Hause Weissenfels A. 1687.
also verglichen/ daß Brandenburg Burg so fort/
auff die andern 3. aber die Anwartsung haben
solte. So wurde auch Brandenburg das Amt
Eglen zugeleget/ und zugestanden den 4ten Theil
der Präbenden einzuziehen. Anno 1666. legte
Brandenburg mit Bewilligung des Admini-
stratoris Augusti in Magdeburg erstlich Guar-
nison ein/ und kam anno 1680. nach dessen Ab-
sterben zum völligen Besitz des Herzogthums.

§. 6. Im selbigen ist die Hauptstadt.
Magdeburg an der Elbe/ eine von dem Käyserl.
General Tilli anno 1631. mit Sturm eroberte
grausam mißhandelte/ und auffer dem Dohm/
un̄ eiglichen wenigen Fischer-Hütten eingäscher-
te Stadt/ die aber nunmehr unter der glückli-
chen Preussischen Regierung so wol durch schöne
neu angelegte Gebäude/ als Bestungen/ und Be-
förderung der Commerciën ziemlicher massen zu
voriger Splendeur wieder zu gelangen beginnt.

Vor

94 Cap. 10. Geogr. Beschreibung

Vor der Stadt liegt das Kloster Bergen/ wo die Formula Concordia 1576 zusammen getragen worden.

Burg eine feine sonst in das Fürstenthumb Querfurt gehörige Stadt kam anno 1687. mittelst Vergleichs an Brandenburg.

Stasfurt/ am Bode Fluß/ ingleichen Salza sind wegen ihrer Salz-Brunnen berühmt/ wie Calbe wegen des fruchtbahren Boden.

Wolmerstadt/ Wansleben/ Holmersleben/ Loburg / Gentin / Jerichow/ sind mittelmäßige Dertter.

Die Fierde/ und Crone des ganzen Herzogthums ist das Haupt des Saal-Creiffes die Stad Zalla an der Saale/ welche so viele Gaben von der Natur / und ihrem gnädigen Ober-Haupt empfangen / daß keine von ihren Mit-Schwes tern/ ihr den Preiß wird streitig machen können:

Der fruchtbare Boden/ der schiffreiche Saal-Fluß / die angenehme Gegend/ welche Käyser Carl der V. mit der von Florenz nicht uneben verglichen / die 4 reichen Salz-Brunnen/ wo zu sich der ste anieho noch äussern will/ noch mehr aber die daselbst befindliche Regierung/ die von Ihrer Königl. Maj. den 1 Jul. 1694 gestiftete / und mit den allerberühmtesten Männern ihrer Zeit in allen Facultäten versehene Fridrichs Universität/ der uralte Schöpffen-Stuhl / die von Bischoff Ernesto 1479 erbauete Morißburg/ die

Von dem Herzogthum Magdeb. 95

die blühende Commerciën verdienen nicht nur eines jeden Betrachtung / sondern auch ehrerbietige Verwunderung.

Nicht ferne von Halle liegt das alte Bergschloß Sibichstein / welches weit älter / als die Stadt Halle selbst / und mehrmals Könige beherberget hat. Vor andern hat es Landgraf Ludwig der Springer aus Thüringen / durch seine Gefängnis / und gefährlichen / doch unschädlichen Sprung unvergeßlich gemacht. Zu diesem Amte gehöret auch die Stadt Neumack vor Halle / imgleichen Glaucha / wo das zierliche Waisen-Haus ein ewiges Denckmal der Christlichen Liebe seyn wird.

Wettin ein altes Städtgen / Stamm-Haus und Begräbnis der alten Grafen von Wettin / von welchen die Burg- und Marck-Grafen zu Meissen / die Chur-Fürsten von Brandenburg / und andere Sächsische Helden herkommen / nehet sich anigo von seinem Reuterling.

Lebeguyn ist ebensals eine Stadt / so von ihrem Bierbrau erhalten wird.

Kondern ist gering.

Ihre Königl. Majestät haben zu dem Herzogthum zugekauft das Ambt und Schloß Petersberg.

S. 7. Das Wapen des Herzogthums ist ein Schild von roth und Silber getheilt.

S. 8. Die Sequestrirte Grafschafft Mansfeld /

S

so weit sie Magdeburgischer Hoheit / wird auch mit zu diesem Herzogthum gerechnet / selbige hatte zwar vorhin ihre eigene Grafen / die aber theils durch ihrer Vorfahren weitläufftige Kriege / worinn sie durch die Pfälzisch, Böhmishe Unruhe mit verflochten worden / theils durch andere Unglücksfälle in solchen Zustand gerathen / daß sie ihre Creditores nicht befriediget / dabero sie in Sequestrum von Chur-Sachsen / und Brandenburg angewiesen / welche ohne dem dominum directum hatten / und also aus gedoppelten Rechte dieselbe in Besiß genommen / und noch besitzen.

Vierdte Abtheilung.

Von denen Herzogthümern Cleve / Jülich und Berg.

§. 1.

 Als Herzogthum Cleve / so nebst der Grafschaft Marck / und Ravensberg dem Brandenburgischen Hause aus der Jülichische Succession (wovon unten ein mehrer) zu gefallen / lieget am Rhein-Strohm / und stößet an die Niederlande / gegen Mitternacht / gegen Mittag an Jülich / und Eöln / gegen Morgen an das Münsterland und die Marck / gegen Abend an Geldern.

§. 2. Das Land ist an sich fruchtbar / hat Weizenwachs / und schönen Kornbau / auch vortreflichen

lichen Viehzucht / und fehlet dem Lande nichts als Wein und Saltz / welches ihnen aus der Nachbarschafft beedes leichtlich zugeföhret werden kan / so ist diß Land zur Handlung vor andern wol gelegen / wann nur die Einwohner der benachbarten Niederländer Embsigkeit nachahmen wolten. Die Herrschafftlichen Güter und Einkünfte waren durch der vorigen Herren gutwillige Freygebigkeit meist in des Adels Hände gerathen / dahero jetzige hohe Herrschafft gemüßiget gewesen / solche ihre Domainen wieder einzuziehen.

§. 3. Vor zeiten hatte das Land seine eigne Herzoge / die allerseits von Theodorico , der umb das Jahr 730. gelebet / und sich nur einen Grafen geschrieben. Adolphus war der Erste so anno. 1417. auf dem Concilio zu Costniz vom Kaysler Sigismundo den Titul eines Herzogen bekommen. Johannes der III. der umb das Jahr 1539. verstorben / bekam mit seiner Gemahlin Maria einer einzigen Tochter / und Erbin Herzogs Wilhelmi die Herzogthümer Jülich und Berg. Wilhelmus sein Sohn ererbete aus dem Testamento Herzogs Caroli die Grafschafft Geldern / und Zutphen / wurde aber durch offenbahre unrechte Gewalt / indem sich Cleven allezeit auf den Anspruch Parium Curiae auf den Reichs-Tag beruffen / und diese auch dem Kaysler scharff zugeseket / von Carolo V. über-

98 C. 10. Geograph. Beschreibung

wunden / und depossediret / daherò das Haus Brandenburg noch biß dato seine Ansprüche auf besagte Länder fundiret. Joh. Wilhelmus sein Sohn verstarb ohnbeerbt den 25. Martii 1609. und hinterliesse eine Erbschafft / wozu sich viele Prætendenten angaben. Kayser Rudolphus wolte solches als ein erledigtes männliches Reichs Lehn einziehen. Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg hatte der älteren Schwestern Maria Eleonora Tochter / Anna, so sie mit Herzog Albrecht von Preussen erzeuget / geheyrathet / und urgirte also im Nahmen seiner Gemahlin das Jus representationis, vermöge dessen Sie in ihrer verstorbenen Frau Mutter Stelle trate. Philipp Wilhelm Herzog von Neuburg wolte selbige excludiren / weil seine noch lebende Gemahlin Anna als Herzog Johann Wilhelms andere Schwester umb einen Grad näher; aus gleichem Fundament agirten Johannes Pfalz Graf von Zweybrücken / und Carolus Marckgraf von Burgow, welche die dritte / und vierde Schwester geehlichtet hatten / doch Chur Sachsen schützte die vom Kayser confirmirte Erbverbrüderung. Gleichwol richteten diese drey letzte nichts aus / sondern Brandenburg und Neuburg nahmen vermittelst eines interim Vergleichs die possession, es wäbrete aber diese Einigkeit nicht lange / weil Neuburg zur Römischen / Brandenburg zur Reformirten Religion trate /

trate/ da dann jener von denen Spanier. / vieler
aber von denen Franzosen / und Niederländern
secundiret wurde / da dann nach vielfältigen
rencontres und Friedens-Handlungen endlich
anno 1668. die Sache also wiewohl sehr un-
gleich / indem die Neuburgische portion weit
stärcker als die Brandenburgische ist / verglichen
wurde / das Neuburg die Herzogthümer Jülich
und Berg / Brandenburg aber Cleve / Mark
und Ravensberg behalten solte.

§. 4. Im Herzogthum Cleve ist die Haupt-
Stadt Cleve am Rhein / ist lustig / hat herrliche
Lust- Thier- und andere Gärten / ein schönes
Schloß.

Duisburg an den Bergischen Gränzen jenseit
des Rheins / war vor diesem auch eine Ansee-
Stadt. Chur-Fürst Friderich Wilhelm stiftete
daselbst anno 1655. eine annoch florirende Uni-
versität..

Wesel eine Haupt- Bestung an dem Ort / wo
die Lippe in den Rhein fällt / hier ist von Bran-
denburg eine Citadel angelegt worden.

Emmerich liegt am Rhein nach den Zut-
phenschen Gränzen / woselbsten die Jesuiten auch
Jesuitissen ihre Klöster haben.

Kees ist lustig / Isselburg / Calcar / Santen /
Buren sind ziemlich.

§. 5. Das Wapen von Cleve sind acht güldene
Lilien-Stäbe im Crayß herum gesetzt / und in
der

der Mitte vermittelst eines silbernen Schildes zusammen gefüget.

§. 6. In dieser Gegend / nemlich zwischen Jülich / Cleve / und Ebn lieget die Graffschafft Mœurs, so nach Absterben König Wilhelms von Groß-Britannien an das Hauß Brandenburg vererbet / oder auch vermittelst der Lebens-Herrschaft von Cleven eingezogen worden ist.

Fünfte Abtheilung Von den Graffschafften Marck und Ravensberg.

§. 1.

Weil diese beede Länder an die vorherührte Herzogthümer Gränken / auch aus eben der Jülichsehen Erbschafft an Brandenburg kommen / betrachtet man sie vor 160 billich.

§. 2. Die Graffschafft Marck / vor diesem Altena geheissen / ist ziemlich groß / hat einen fruchtbahren Boden an Getreyde und allerhand Früchten / hat schöne Brunen / angenehme Wälder / grasreiche Wiesen / und fischreiche Ströme / die Lippe / Roer / und Lein. Die Haupt-Stadt darinnen ist Dortmund / eine freye Kayserl. Reichs-Stadt / und berühmt wegen des hohen Gymnasii.

Ham eine Handels-Stadt an der Lippe / hat auch ein Gymnasium, und Hof-Gerichte.

Soest

von den Graffsch. Marck u. Ravensb. 101

Soest ist eine grosse Stadt / hat 2. Lutherische Kirchen / ein Gymnasium, ein weibliches Stifft / und Lutherisches Nonnen-Kloster / auch gutes Salzwerck / auch einen district von 8. Dörffern die Soester Boode genant.

Arona an der Lehne hat ein festes Berg-Schloß / liegt so wohl als Lunschede im Sauer-Lande / und sind beide wegen des Eisen / und Drat-Handels berühmt / wie auch Herlohe.

Lipstadt liegt zwar eigentlich in der Grafschafft Lippe / ist aber denen Grafen von der Marck verfest / und von diesen mit an Brandenburg vererbet worden. Das Wapen ist ein silberner / und rother Schach-Balcken im güldnen Felde.

§. 3. Die Grafschafft Ravensberg stößt an das Mindische / und hat den Nahmen von dem Schlosse Ravensberg.

Bielefeld ist berühmt wegen ihres Leinwand-Handels / und des dabey gelegenen festen Schloßes Sparenberg.

Hier liegen auch Hervord / darinnen ein weiblich Stifft / dessen Abtiffin ein Reichs-Stand.

Engern der ehmalige Sitz des Herzogs Wittekindi.

Die Herrschafft Ravenstein / so mit in den Titul inferiret / ist in der Theilung dem Neuburger zugefallen. Das Wapen von Ravensberg sind 3. rothe Sparren auf Silber.

Sechste Abtheilung.

Von dem Herzogthum Stettin/
Pommern / der Cassuben und Wenden/
auch denen Ländern Lauenburg
und Bütow.

§. 1.

Das Herzogthum Pommern / so von dem Wendischen Wort Pomer (an der See/wie solches noch auf Dänisch heist) war vor diesem weit grösser / und erstreckte sich von Necklenburg längst der Ost-See bis an Pohlen / so gar daß Dancig mit darunter begriffen war / jeunder aber ist es viel enger eingeschrencket / vielmahl zertheilet / auch wieder zusammen kommen / nun aber zwischen Schweden / und Brandenburg getheilet / wie wir mit mehrern sehen werden.

§. 2. Des Landes Gelegenheit ist fast wie in der benachbahrten Marck / sie haben Überfluß an Fischen / der sie 70erley Art zehlen wollen / guten Schincken / weil sie schöne Mastung / Überfluß an Holz / so gar daß sie es denen Niederländern zum Schiff-Bau verhandeln können / schöne Stutereyen / überflüssiges Salt zu Colberg / sonderlich an Getreyde die Nothdurfft / die Einwohner sind daurhaft / können alles Ungemach ausstehen / gute Soldaten / auch zu allem geschickt / wann sie wohl angeführet werden. Sie gebrauchen sich
meis

von dem Herzogth. Stettin/Pom. 2c. 103

meistentheils des Sachsen-Rechts / auffer in eßlichen wenigen Fällen / da sie ihre besondere Gesetze haben.

§. 3. Ganz Pommern wurde von Swantibor beherrschet / der um das Jahr 1107. es unter seine Kinder vertheilet / also daß Wratislaus der älteste Vor-Pommern / oder das Herzogthum Stettin : Der jüngere Boleslaus Hinter-Pommern erhielt. Die Stettinischen Herzoge hatten mit den Marckgrafen zu Brandenburg continuirlich Handel / und Kriege / die aber endlich von Kayser Ludovico dem Bayern / zwischen seinem Sohn Ludovico Marckgraf zu Brandenburg / und Barnimo III. Herzogen zu Stettin anno 1330. also verglichen worden / daß wann die Stettinische Herzoge ausstürben / alsdann die Marckgrafen ihnen nachfolgen sollten. Wie solches nun 1464. erfolgte / und Otto der III. unbeerbt abgieng / suchten die Marckgrafen / wie billig / ihre Rechte / allein es widersakten sich ihnen die Herzoge von Hinter-Pommern als nähere Schwerd-Nagen / doch wurden diese Streitigkeiten mittelst einer neuen Erb-Verbrüderung 1499. wiederum beygelegt / krafft welcher das Hauß Brandenburg anno 1637. da der letzte Herzog Boleslaus verstorben / ganz Pommern hätte erben sollen. Wie aber damahls die Schweden solchen inne hatten / mußte es aus rühmlicher Liebe zu Beruhigung des so lang bedränge

104. C. 10. Geograph. Beschreibung

drängten Teuschlandes bey denen Osnabrüggischen Friedens-Tractaten eine Theilung mit dem Schweden eingehen/ und ihnen ganz Vor-Pommern / samt Stettin / Garz / Dam/ Solnow/ auch der Insel Wollin / dem dazwischen fließenden Oder-Ströhm / und dem frischen Haf überlassen / vor solchen Verlust aber zu einiger Satisfaction die Expectantz auf das Erz-Bisthumb Magdeburg / die Bischoffthümer Halberstadt / Minden / Camin / annehmen; doch wurde anno 1679. in dem Friedens-Schluss zu S. Germain einige Aenderung darinnen gemacht / und bekamen die Schweden aus Hinter-Pommern nichts als Dam/und Solnow.

S. 4. Vor Alters begreiffe das eigentlich so genannte Herzogthum Stettin / alles was zwischen der Pene und Ina belegen / unter welchen die Städte / Alten-Stettin / Anclam/ Demmin/ Pasewalk/ Pyritz/ Garz/ Greiffenhagen/ Dam/ Treptow an der tollen See/ Uckermünde / die Insel Jrdum / die Abteyen Colnik / Podisla / und Stolpe.

S. 5. Das eigentlich so genannte Pommern alles was zwischen Rügen/ und der Pene liegt/ als Greiffswald/ Wolgast/ das Land über die Schwiene.

S. 6. Cassuben / so auch ein eigen Herzogthum war / das Stiff Camin / die beyden Nemter Belgard/ und Neuen Stettin. Die Städte Colberg/ Duber/ und die Abtey Bilburg.

S. 7. Weitz

von dem Herzogth. Stettin und ic. 105

§. 7. Wenden / begriff in Pommern Mügenwald / und Stolpe.

§. 8. Jetztiger Zeit theilet man es bloß in Vorder und Hinter Pommern / welches vorerwehnter massen dem Hause Brandenburg zustehet / darinnen sind die considerabelsten Städte Starogard / wo die Königl. Regierung an der Ina. Camin ein secularisirtes Bischoffthum. Neugarten ist ein davon dependirendes Lehn. Neutreprow / Regenwald / Colberg eine Hauptstadt / hat gute Handlung / reiche Salzbrunnen / und findet auch die Agtstein. Belgard / Neustett / Coslin / Stolpe weiland ein Ansee / zu jetztiger Zeit annoch eine gute Handelsstadt / hat Münz. Gerechtigkeith / und geneussset viel vom reichen Lachs Fang.

§. 9. Die Herrschafft Lauenburg / und Buztow / gehörten vor Alters ohnstreitig zum Herzogthum Pommern / wurden aber von denen Creutz Trägern gewaltfamer Weise davon abgerissen. Anno 1460. wie die Creutz Herren von den Pohlen überwunden worden / bekamen die Pommerischen Herzoge sie wieder / doch als ein Lehn von Pohlen / dahero auch die Pohlen / wie der letzte Herzog von Pommern den 10. Mart. 1637. verstorben / bemächtigten sich die Pohlen derselben als eines erledigten Lehns / restituirten dennoch selbige ann. 1657. in dem Brombergischen Friedens. Schluß an Chur Brandenburg als rechtmäßigen Erben von Pommern

§. 10.

§. 10. Das Wapen sind folgende: Wegen Stettin / ein gekrönter rother Greiff im blauen Felde. Wegen Pommern / ein rother Greiff im silbernen Felde. Cassuben / ein schwarzer Greiff auf Gold. Wenden / ein roth / und grün gestreiffter Greiff auf Silber. Stargard / ebenfalls ein roth / und grün gestreiffter Greiff auf Silber. Camin / ein silbernes Kreuz im rothen Felde. Wolgast / ein silberner Greiff mit einem Fischschwanz auf roth. Barth / ein schwarzer Greiff mit silbernen Flügeln im gülden Felde. Usedom / (Grafschafft ein getheiltes Schild / in dessen Obertheil ein halber silberner Greiff auf roth. Der Untertheil ist blau / und Gold gewirfelt. Grafschafft Gutzkow / ein rothes schwebendes Andreas-Kreuz im gülden Felde.

Siebende Abtheilung.

Von denen Herkogthümern / Grossen / und Swiebus.

§. 1.

Dieses eigentlich in Schlesien belegene Herkogthum stößet an die Neumarc / und enthält die Haupt-Stadt Crossen an der Oder / nechst welchem Zulichow / und Sommerfeld die besten Dertter sind.

§. 2. Vor zeiten besaßen es die Herkoge von Slogow / deren Lehterer Henrich XI. 1472. Marggraf

von dem Herzogth. Cross. Swiebus. 107

graf Alberti Achillis zu Brandenburg Tochter
Barbaram geheyrathet / und bey seinem frühzei-
tigen Absterben es ihr vermacht hatte / wogegen
sich so wohl der König in Böhmen / als Oberste
Lehns Herr / als auch insonderheit Johannes
Herzog von Sagan / als nächster Anverwand-
ter / sperreten / doch drunge Chur-Brandenburg
mit seiner gerechten Sache durch / 1. weil ihnen
die Stadt vor etlich tausend Gülden verpfändet.
2. In den Ehe-Pacten die Succession aufersol-
gendem Fall verschrieben war. 3. Sie das Te-
stament ihrer Schwester vor sich hatten / daher
auch 4. Johannes Herzog von Sagan seinen
Anspruch fahren lieffe. 5. Der Böhmishe Kö-
nig Ferdinandus 1528 / als Dominus directus,
den Vergleich bestätigte / worauf dann auch
Kurz darnach die Herzoge von Sagan ausfur-
ben / seit welcher Zeit Chur-Brandenburg in ge-
ruhiger Possession.

§. 3. Das Wapen des Herzogthums ist ein
schwarzer Adler mit einem silbernen halben
Mond und Creuslein auf der Brust im silbernen
Felde.

§. 4. Swiebus / so ohnweit hievon belegen/
ward anno 1686. von Kayserl. Majestät an Chur-
Brandenburg wegen dero Prætension auf das
Herzogthum Jägerdorff abgetreten / bald aber
wiederum von derselben eingelöset.

§. 5. Außer diesem in Schlessien belegenen ha-
ben

ben Ihre Königl. Majestät in der benachbarten
Laufnitz die Städte/ Coburg/ oder Coburg/ Peitz/
eine considerable Festung/ Storkaw eine Herr-
schaft/ und Pesskaw ein Städtgen.

Achte Abtheilung:

Von dem Burg- Graffthum Nürn-
berg und Graffschaft Hohen-
Zollern.

Meil diese beyde dem Titul mit inserirtem
Stücke anderer Orten besser sich schicken/
und zwar das letztere im Capitel vom
Stamm-Hause / das erstere aber bey denen Pra-
tensionen vorgestellet werden soll/ wird der geneig-
te Leser belieben an gewiesenen Orten weiter nach-
zusehen.

Neunte Abtheilung.

Von dem Fürstenthum Halberstadt.

§. 1.

Vorzeiten ein Bischoffthum gränzet an das
Braunschweigische/ Sächsische/ und Mag-
deburgische.

§. 2. Den Nahmen führet es von der Stadt/
wurde von Carolo M. anno 780. gestiftet / von
seinem Sohn Ludovico Pio um ein grosses ver-
bessert / und wuchse dermassen an/ daß unter sel-
ner Diocoes die Bischöffe von Magdeburg/
Raumburg / Braunschweig / und viele andere
Länder

von dem Fürstenth. Halberstadt. 109

Länder stehen müsten / der erste Bischoff war Hildegrinus um das Jahr 827 / dem allezeit Bischoffe Römischer Religion zu gethan gefolget / bis Henricus Julius Herzog von Braunschweig Lüneburg 1567. zum Bischoff erwählet ward / der Anno 1591. die Augspurgische Confession im ganzen Herzogthum einführte / und unter allen Bischoffen zum ersten ehlich ward. Dieser nahm die Grafschafft Hohenstein / und Rheinstein / als erledigte Lehn des Stifftes zu sich / und baute das Schloß zu Groeningen / seine drey Söhne folgten ihm einer nach dem andern nach / der jüngste Herzog Christian signalirte seine Tapferkeit in Teutschland / und Niederland / wegen der Pfälzischen Sache / und Maintenirung der Augspurgischen Confession dermassen / daß keine Zeit noch weniger / aber seine Feinde die Pfaffen seiner vergessen werden. Erzh. Herzog Leopold Wilhelm ward zwar wieder zum Bischoff erwählet / doch endlich im Osnabrugischen Friedens. Schluß dieses Bischoffthum secularisiret / und als ein Fürstenthum an Chur. Brandenburg dessen Erben und Agnaten der Fränckischen Linie übergeben.

§. 3. Die Haupt. Stadt dieses Herzogthums ist Halberstadt / welcher einige dabero den Namen geben wollen / daß sie nur halb ausgebaut gewesen / hat die Regierung / auch ein prächtiaes Thum. Capitel / wo so wohl Lutherische als Co-

thol.

tholische Thum-Herren sind. Hat grosse Nah-
rung von seinem Bier oder Breyhan.

Aschersleben/ist das Stamm-Hauß des Für-
sten von Anhalt / welche sich vormahls Grafen
von Ascanien genennet.

Osterwick/ vor diesem Selingstadt / soll die
Bischöfliche Residenz gewesen seyn.

Alsleben/ Velten/ Hornburg/ sind eben so
considerabel nicht.

Hieher gehören die Graffschafften Rhein-
stein/ vor diesem den Grafen von Zattenbach zu-
ständig/nachdem aber dieser anno 1670. Verbree-
chens halber enthauptet / verfiel das erledigte Lehn
wieder nach Halberstadt / wie vorhin Hohent-
stein/nach Absterben der letzten Grafen.

§. 4. Das Wapen ist ein silberner roth gespalt-
ner Schild.

Zehende Abtheilung.

Von dem Fürstenthum Minden.

§. I

Dieses Fürstenthum liegt in Westphalen an
der Weser/war vor zeiten ein Bischoffthum/
so Herzog Wittekind von Sachsen auf ein-
rathen Kayser Carl des Grossen anno 780. gestift-
tet. Der erste Bischoff war Herinbert, der letz-
tere aber Franciscus Wilhelmus Graf von
Wartenberg / erwehlet 1626 / nach welchem es
Anno 1648. im Osnabrüggischen Friedens-
Schluß

Schluß auf gleichen conditionen, wie Halberstadt an Chur-Brandenburg vom gesamt Reich übertragen ward / ob schon das Haus-Braunschweig sich äusserst bemühet diese ihnen wohlgelegene Stadt zu erhalten / weil aus ihrem Hause so viel Bischöffe daselbst gewesen / 2. sie benachbahrte / 3. Die Voigthey über die Stadt / und 4. die Herrschafft über den Weser-Strom prätendirten. Die vornehmsten Orte sind darinnen Minden an der Weser / ein ziemlicher befestigter Ort mit einem gutem Paß und Brücken über die Weser / wo die Franzosen ziemlicher massen eingebüßet / der Ort ist wegen der dortigen Regierung seines in der Fremde hochgeschätzten Biers / auch Jungfern Stiffts / und vieler Antiquitäten / insonderheit denen überbleibseln der Wittkeindus-Burg / so anjeko ein Stück vom Thum mit ist / sehr hehens würdig / die Stadt hat auch die Stapel-Geerechtigkeit auf der Weser. Petershagen war vor diesem die Residenz der Bischöffe.

§. 2. Das Wapen ist ein rother Schild mit zweyen silbernen (im Andreas Creutz übereinander gelegten) Schlüsseln.

Filffte Abtheilung.

Von auswärtigen Ländern.

§. I.

Ausser denen von Chur-Brandenburg bisher Besessenen Ländern / sind demselben aus der Erb-

Erb schafft des Königs Wilhelmi von Groß-Britannien an gestorben.

1. Das Souveraine Fürstenthum Orange in Frankreich. 2. Die Graffschaffen Lingen und Mors in Westphalen/ Bühren und Lehdam in Niederland. 3. Das Marckgrafthum ter Veere und Vlissingen in Seeland. 4. Die Freye Herrschaffen oder Buronnien von Breda und Arlay in Braband. Ob nun wohl selbige auffer Lingen und Mors theils in Französischer / theils in anderer Gewalt seyn / so wird doch bey erfolgenden Friedens-Schluß Ihrer Königliche Majestät hohes Interesse zum gerechten Stande gebracht werden.

§. 2. Wie auch Ihrer Königl. Majestät / und Dero glorwürdigste Vorfahren Dero hocherleuchtem Verstande nach / die Commercen vor die Sennadern / ja Seele des Ekats angesehen / so hat der großmuthige Brandenburgische Adler sich durch die Gränzen / welche die Natur den gemeinen Vögeln auf truckenen Erdboden vorgeschrieben nicht einschrencken lassen wollen / sondern seinen kühnen Flug über das grosse Atlantische Meer auf die Africanische Küsten vorgenommen und glücklich fortgesetzt / woselbst auf der Goldküste von Guinee die Bestung von Groß Friedrichs-Burg / welche Ehur-Fürst Friedrich Wilhelm erst erbauen lassen. Sie liegt auf dem Berg Montfort, eine Meile von dem Cabo de tres

tres puntas. Der Anfang ward durch 2. Krieges-Schiffen der Chur-Prinz und Moor gescommandirt durch Capit. Otto Friderich Gräbe gemacht / der anno 1683 den 1. Jan. die vorbenannte Bestung unter Lösung der Stücke einweihen ließe / worauf sie auch unter dessen Schuß die Landschaften Accada und Taccarary den 12. Maii. 1684 nicht weniger auch die Einwohner des Landes Amra am 4. Febr. 1685 begeben haben. Der Auslauff und Hafen ist zu Emdem, wobey nicht nur die Stadt einen sonderharen Vortheil hat / so wohl wegen des Vortheils so sie aus dem trafique ziehet / als auch wegen bedürftiger Protection gegen alle diejenigen / so ihr etwann zu nahe treten wolten. Was weiter dem Königl. Hause Brandenburg aus einer gewissen Expectative vor Vortheil daraus zu wachsen könne / überläßet unsre schwache Feder demjenigen zu beurtheilen / welche deren Geschicklichkeit hierzu fähiger / ihre Pflicht hierzu verbundner / und ihre Curiositäten hierzu nachsinnender macht.

C A P. X.

Von den Königlichen Preussischen Præensionen, und Ansprüchen.

S. I.

Wo einiges hohes Haus auf seine gerechten Samen eine Hoffnung gründen kan eines
 H z der

der größten von Europa zu werden / so hat das Königl. Preussische vor allen andern den Vorzug / wie der geneigte Leser aus Erzählung derselbigem ersehen wird / worinnen wir bloß den Fußstapfen eines in den Brandenburgischen Hauses Affairen so wohl erfahren / als um dasselbe verdienten Mannes nachgehen wollen / weil niemand geschweige wir eine vollkommene Arbeit zu verbessern bey gesunder Vernunft sich unterstehen wird.

§. 2. Der größte und wichtigste Anspruch ist 1. auf das Burg-Grafthum Thürnberg. Mit dieser hohen Würde wurde Fridericus I. vom Kayser Rudolpho 1273 belehnet / und zwar also daß er nicht wie die Grafen von Kirchberg und Stormberg / sondern als ein Reichs-Fürst zu denen man dieses Haus schon der Zeit gerechnet denen Gerichten in der Stadt samt den Schulzen präsidiren sollte. Ja es hat ein berühmter Professor auf einer Brandenburgischen Universität in einem Collegio MSC. mit acht gar ausbündigen Gründen klar behauptet / das Rudolph I. gedachtem Friederich das ganze Herzogthum Francken verliessen / und übergeben habe. Welche wir aber / ohne dessen Willen / nicht gemein machen sollen / nur daß diese Burggrafschaft eine ungemein hohe Dignität gewesen / erhellet unter andern auch daraus / daß diese Burggrafen mehr als einmahl Kayserl. Vicarii genannt werden / auch nachgehends vor vielen

Prätenfionen, und Anſprüchen 113

vielen andern Competenten würdig geſchätzt worden in den Chur-Fürſten Stand erhoben zu werden. So lange die Stadt Nürnberg in mittelmäßigem Stande war exercirten die Burg Grafen ihre territorial Jurisdiction, mit der Zeit wuchs bey ihnen der Reichthum und zugleich der Hochmuth / ſo gar daß ſie eine eigne Mauer zwifchen der Burg und Stadt aufführten / worüber es zwifchen Friderich III. und ihnen zum öffentlichen Kriege kam / der aber endlich in der Güte wieder beygelegt ward / und alſo / daß zwar die Mauer ſtehen möge ; aber ein großes Thor durchgebrochen wurde ohne ſolches zu ſperren / und mußten über dem die Nürnberger 5000. fl. Strafe erlegen. A. 1427. verkaufte Burg Graf Friderich denen Städtiſchen die Burg / und nicht die Burg Graſſchaft auch nicht zu Erhandlung der Marck Brandenburg / wie einige vorgeben wollen / dann die hätte er ſamt der Chur. Würde ſchon zehn Jahr vorher / nemlich anno 1417. auf dem Concilio zu Coſtnitz vom Kayſer Sigismundo mit Genehmhaltung aller Reichs. Stände erhalten. Daß er aber ihnen weiter nichts als das Hauß oder Schloß in der Stadt verkauft / erhellet aus den klaren Worten des Contracts: Daß wir mit gutem Rath / und Wiſſen verkauffen unſre Burg mit Thürmen / alten Gemäuren und Bäuern : nehmen uns aber aus unſre Herrſchaft des Burggraffthums ꝛc. Ebenfalls ſind bey Verkaufung des

Waldes bey Nürnberg/denen Burg-Gra-
fen die Wildbahn / Lehn / Geleite / und
Rechte vorbehalten worden. Worüber es
jährlich zwischen denen Marckgräflichen / und
Städtischen Streitigkeiten setzet / bey denen öf-
ters blutige Trauer-Fälle sich ereugen.

S. 3. Die Burggrafen oder jetzige Marckgra-
fen von Brandenburg prätendiren ebenfalls / auf
das Schloß / Stadt / und Ambt Kitzingen /
und dem darinn belegnen Closter / ihre prät-
ension beruhet auf mehr als auf einem Grunde.
Wie die alten Herren von Kitzingen ausgestorben /
ward selbiges Land in 8. Stücke zertheilet / wovon
die Würzburgischen Bischöffe 5. Theile / die
Burg-Grafen von Nürnberg aber 3. Anno 1400
von Kayserl. Majestät erhielten. Diese letztere
erhandelten anno 1443 auch die 5. Würzburgis-
sche Stücke umb bahres Geld umb 39100 fl. blie-
ben auch im geruhigen Besitz bis anno 1626
da im dreyßig jährigen Krige die Würzburger
sich des Kitzingischen mit Gewalt bemächtigten.
Im Osnabrüggischen Friedens-tractaten ward
die Streitigkeit zu anderwertigen Tracta-
ten / die bey Verlust der prätension abseiten des
säumigen Theils innerhalb zwey Jahr solten ge-
endiget werden. Wie nun die Brandenburgis-
che solche fantalia von der Zeit anrechneten / da
die Gerichte dem Friedens-Schluss gemäß mit
beederley Religions-Berwandten würden besetzt
fenn / drung der Bischoff von Würzburg der zu
gleich

gleich Erz-Bischoff zu Maynz Anno 1651 bey dem Reichs-Hof-Rath durch / daß denen Brandenburgischen / die sich beschwerten nicht gehört worden zu seyn / die Sache abgespröchen worden.

§. 4. Ihren Anspruch auf die Erbschaft des letzten anno 1249 verstorbenen Herzogs Ottonis von Meranien / wozu auch verschiedenes von den Graffschaften Burgund / und Tirol gehörig rühren daher / weil Friderich Burggrafen von Nürnberg dessen hinterlassene Tochter und Erbin Elisabetha geheyrathet.

§. 5. Die Expectantz, so Kayser Carl IV. anno 1365 an Friedrich Burggrafen ertheilet gründet ihre gerechtfame auf alle Lehn / so in Elsaß erledigt / und dem Römischen Reich heim fallen würden.

§. 6. Gleiches Recht gab ihnen Kayser Ludowich auf einige Lehn in Oesterreich / welche die Fränckische Herrn Marggrafen theils auch noch jetzt besitzen.

§. 7. Chur-Fürst Friedrich der I. machte im Nahmen seines Sohns auch nicht geringen Anspruch auf die erledigte Chur-Sachsen / weil dieser des letzten Chur-Fürsten Alberti Schwester im Ehe-Bette hatte / doch begab er sich seines Rechtfens / ob er schon das klare recht für sich und Wittenberg in seinen Händen hatte / gegen einen Stücke Geldes.

118. Von den Königl. Preussischen

§. 8. Die ganze Clevische oder Jülichsche Erbschafft hatte ohnstreitig dem Hause Brandenburg gehöret / wie im vorhergehenden Capitel bey Beschreibung selbiger Länder erwiesen worden / weil diß Recht der Erstgeburt vor demselben gegen alle andere neben Prätendenten stritte / wann es nicht aus Liebe zur Ruhe eine Theilung mit Neuburg eingehen wollen.

§. 9. Aus eben dieser Succession prätendiren sie auch das Herzogthum Geldern welches schon anno 1429 die Herzoge von Bergen prätendirt, nachdem sie aber damahls denen von Arkel weichen mußten unter dessen Nachkommen der letzte Herzog Carol aber derselben Befugnis erkandte / ernandte er Herzog Wilhelm zum Erben / der es auch regirt / biß er mit Kayser Carol in einen unglücklichen Krieg verwickelt wurde / der ihm allzumächtig beyde Länder mit Gewalt abnahm.

§. 10. Deneu Clevischen Hertzogen / gehöret auch vor diesem die Graffschafft Zeisterbant / und die davon dependirende Dörter / als Ruys / Liom / Zwonte / Oldenzeel / Neumagen / Dorstey / Camp / Nevers / Rhétel / Luxerre / Bissland / Willingen / Anlakerwerth / Beek / Panndert. Welcher Recht nunmehr mit den übrigen auf das Haus Brandenburg verstantmet.

§. 11.

Præntionen, und Ansprüchen. 119

S. 11. Das Herzogthum Jägerndorff / ward anno 1524 von König Ludowich in Böhmen an Marggraf Georg von Brandenburg so wohl naher Anverwandschaft als wohlgeführter Vormundschaft geschencket / von dessen Nachfolger Ferdinando 1517 bestätigt / Georgio folgte sein Sohn wie dieser ohne Leibes Erben 1603 verstorben / folgte ihm sein nächster Väter Chur-Fürst Jochim Friedrichs Sohn Johann Georgius, der aber von Kayser Ferdinando II. in die Acht erkläret / und seines Herzogthums entsetzet ward / wogegen das Haus Brandenburg zwar rechtlich einwandte / weil auf den Fall er sich durch solche Partheylichkeit dessen solte verlustig gemacht haben / Könnte dennoch das ganze unschuldige Haus Brandenburg mit recht und desto weniger darunter leiden / weil Jägerndorff ein fideicommiss wäre / nichts aber damit ausrichtete / bis der grosse Friedrich Wilhelm 1686 von den Kayser das vor das Herzogthum Schwibusch im Tausch annahm / welches aber Anno 1695 gegen anderwärtige satisfaction ebenmäßig widerabgetreten wurde.

S. 12. Das Herzogthum Lignitz / hatte vermöge der zu Breslau Anno 1549 zwischen Joachim Chur-Fürsten zu Brandenburg und Herzog Friedrich von Lignitz aufgerichteten Erb-Verträge dem ersten zufallen sollen.

120 Von den Königl. Preussischen

Weil aber König Ferdinandus selbige nicht bestättiget / zoge man Kayserlicher Seiten Anno 1675 selbiges Herzogthum als ein erledigtes Böhmisches Cron-Lehn wieder ein.

§. 13. Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor kamen ebenfalls an Georg Herzog von Brandenburg Jägerndorff krafft solcher Erbvergleiche / so er anno 1520 mit Herzogen Johann von Oppeln / und Valentin von Ratibor aufgerichtet / und von König Ludowich anno 1524 bestätigen lassen. Weil aber König Ferdinandus nicht gerne sahe / daß das Hauß Jägerndorff so groß ward / ließe Georgius anno 1531 ihm einreden / daß er vor solche Länder 130000 fl. annahme. Ob nun solches Geld würcklich gezahlet / imgleichen / da solches geschehen / ob solcher verkauff ohne Consens der Stamm und Rahmens Bättern vollenzogen werden können / stehet annoch zu erörtern.

§. 14. Die Graffschafft Hohenstein / ist ein Halberstädtisches Lehn und ward in solcher qualite an Graf Johann von Witgenstein vornehmlichen Chur Brandenburgischen Abgesandten bey den Osnabrüggischen Friedens-tractaten anno 1648 übergeben aber um gar billiger und der Gräflichen Familie vorthheilhafftigen Ursachen willen von jzt regierender Königl. Majest. wieder eingelöset.

§. 15. Die Graffschafft Wernigeroda / ist ein

ein Lehn der Marck Brandenburg / ob wohl die Herrn Gräfen den gerechten Effect davon nicht allerdings vertragen wollen.

§. 16. Zu Hervord in Weſtphalen / hat das Hauß Brandenburg auch hohe gerechtfame / wogegen ſich ſo wohl die Abtiſin / als die Stadt legen wollen / welche ſich aber nunmehr accoromodiret haben.

§. 17. Die Voigttey oder Advocatia zu Quedlinburg / beſiget Brandenburg aus mehr als einem Grunde / theils als Graf von Regensſtein / theils als Fürſt von Halberſtadt / wozu noch das von Chur-Sachsen erkauffte Recht ſißſet.

§. 18. Die Stadt Dortmund / hat vor dieſem auch denen Gräfen von der Marck gehöret / daher Brandenburg ihr Recht mit den übrigen geerbet.

§. 19. Das Fürſtenthum Stargard in Mecklenburg / vor Alters der Brandenburgiſchen Marggrafen geweſen.

§. 20. Die Stadt Elbingen / wurde anno 1657 von der Polniſchen Republicque an Chur Brandenburg Pfandsweiſe verſprochen / wie aber nach dem Oliviſchen Friedens-Schluß die Schwediſche Beſatzung heraus zogen hielten die Pohlen ihr Wort nicht / daher Chur Brandenburg berechtiget geweſen anno 1699 ſolchen ihr

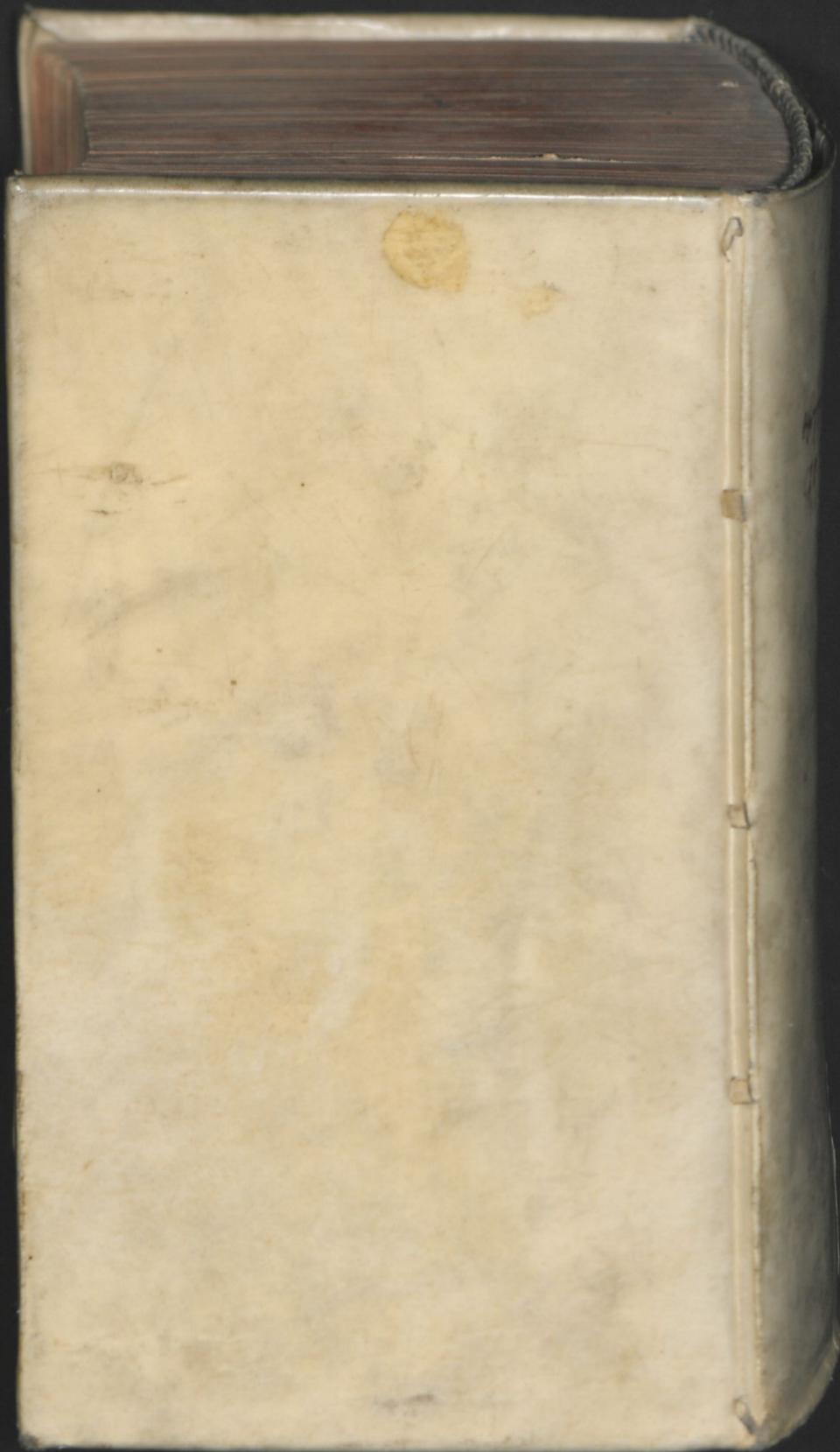
ihr Pfands-Weise zuständigen Ort in Besitz zu nehmen / wiewohl sie dennoch denselbigen gegen-anderwertige Versicherung ihrer Zahlung wider restituiret.

§. 21. Die Zuneigung und penchant des Brandenburgischen Hauses en egard aus- und inländischer Puissances ist jederzeit gegen alle gewesen / die demselben den wehrten Frieden gön- nen und sie nicht wider willen zu gerechten Was- sen nöthigen wollen. Doch siehet man aus den Geschichten alter und neuer Zeiten so viel / daß je- Desmahl eine besondere gute Verständniß und Harmonie gewesen zwischen höchsterwehnten Hause und der Römisch Kayserlichen Majestät Die Monarchie von Groß-Britannien / die Cron Dännemarck / Chur- Sachsen / die vereinigten Niederlande / das Haus- Braunschweig Lüneburg / die Landgrafen von Hessen etc. wapp es mit an- dern benachbarten einige troubelen gesetzt.

§. 22. Was aber das so genannte Estats-Inter- esse betrifft woraus manche Potentaten ihren Abgott machen / so hat das Haus- Brandenburg vor solchem Baal noch niemahls die Knie ge- beuget / sondern jederzeit kein anders Interesse gesucht / als Gott / dem Kayser / und einem jeden das Seinige / nach dem gerechttesten Wahl- Spruch des jetzigen weisen Könis- ges zu verschaffen.

E R D E.

- 153457
1. L'Allemagne.
 2. Les Pays hereditaire.
 3. La France.
 4. L'Espagne
 5. Etats de la Mon. d'Esp. en Italie.
 6. La Gr. Bretagne.
 7. La Suede.
 8. Le Dannemarc.
 9. Le Portugal.
 10. La Pologne.
 11. La Baviere.
 12. La Saxe Electorale.
 13. La Prusse.
 14. Le Palatinat.
 15. Pays de Honore et de Brunsuic.
 16. Etats de Mayence, Treves, Cologne
Saltzbouurg et Biebancon ainsi que
du Nord Teutoniq.
 17. Westphalie.
 18. Savoie
 19. Saxe Ducale
 20. Hesse.
 21. Mecklenbourg.





Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Der
Staat
von
Preussen.

